

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre

Wilfried Marxer

**20 Jahre Frauenstimmrecht -
Eine kritische Bilanz**

Erweiterte Fassung eines Vortrages zur
Jubiläumsveranstaltung "20 Jahre Frauenstimmrecht"
am 26. Juni 2004 in Vaduz

Beiträge Nr. 19/2004
ISBN 3-9522833-7-1

Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 19/2004

Für die in den Beiträgen zum Ausdruck gebrachten Meinungen
sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Kontakt: Dr. Wilfried Marxer (wm@liechtenstein-institut.li)

Wilfried Marxer

20 Jahre Frauenstimmrecht - Eine kritische Bilanz

Erweiterte Fassung eines Vortrages zur
Jubiläumsveranstaltung "20 Jahre Frauenstimmrecht"
am 26. Juni 2004 in Vaduz

Beiträge Nr. 19/2004
ISBN 3-9522833-7-1

Fachbereich Politikwissenschaft

Liechtenstein-Institut, Auf dem Kirchhügel, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern
Telefon (00423) 373 30 22 - Fax (00423) 373 54 22
<http://www.liechtenstein-institut.li> - admin@liechtenstein-institut.li

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Ausgangsfragen	2
3	Methodisches Vorgehen	3
4	Der Weg zum Frauenstimmrecht	4
4.1	Erste Verlautbarungen zum Frauenstimmrecht	4
4.2	Diskussionen über das Frauenstimmrecht im Landtag	5
4.3	Gescheiterte Abstimmungen über das Frauenstimmrecht	5
4.4	Flankierende Schritte	7
4.5	Letzter Anlauf und erfolgreiche Abstimmung	8
5	Frauen in der Politik – ein beschwerlicher Weg	11
5.1	Die Parteienlandschaft	11
5.2	Politische Mandate von Frauen	11
5.3	Frauen in öffentlichen Einrichtungen	14
5.4	Männlichkeitsprinzip beim Staatsoberhaupt	16
5.5	Wahlchancen der Frauen	17
5.6	Strategien zur Überwindung der Untervertretung der Frauen	20
5.7	Wege zur Verbesserung der Wahlchancen der Frauen	23
5.8	Wahlreform und Systemkorrekturen?	25
6	Rechtsentwicklung zum Schutz und zur Gleichstellung der Frau	30
6.1	Verfassung	30
6.2	Gleicher Lohn für gleiche Arbeit	33
6.3	Gleichstellungsgesetz und Gleichstellungsbüro	33
6.4	Bürgerrecht	34
6.5	Altersvorsorge	36
6.6	Errungenschaft in der Ehe	36
6.7	Namensrecht in der Ehe	37
6.8	Schutz vor Gewalt	37
7	Frauen und Medien	38
7.1	Frauen in den Landeszeitungen	39

7.2	Frauen als Journalistinnen bei den Medien	41
8	Frauen und Bildung	43
8.1	Schulische Bildung	43
8.2	Berufliche Bildung	48
8.3	Berufswahl	49
9	Frauen in der Wirtschaft	51
9.1	Zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen	51
9.2	Selbständig Erwerbende	53
9.3	Teilzeitbeschäftigung	55
9.4	Berufliche Position	55
9.5	Erwerbslose	58
9.6	Lohndifferenzen	60
9.7	Akzeptanz der Berufstätigkeit von Müttern	60
10	Soziale Lage der Frauen	62
11	Weitere Aspekte der Stellung von Mann und Frau	64
11.1	Frau und Kirche	64
11.2	Frau und Sport	64
11.3	Frau und Kultur	65
12	Organisatorische Stärkung und Vernetzung der Frauen	66
13	Zusammenfassung	72
14	Literatur	73

1 Einleitung

Am 29. Juni/1. Juli 1984 führte das männliche liechtensteinische Stimmvolk in einer Volksabstimmung mit 2370 Ja-Stimmen gegen 2251 Nein-Stimmen das Stimm- und Wahlrecht für Frauen ein. Damit ging eine lange politische Auseinandersetzung zu Ende, die seit den 1950er Jahren immer wieder mehr oder weniger heftig aufgeflammt war. Heute, 20 Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts, wird im vorliegenden Bericht eine Bilanz gezogen. Was hat sich mit und seit der Einführung des Frauenstimmrechts geändert? Wie sieht es mit der politischen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen und Männer aus? Wo gibt es noch Defizite, die ausgeräumt werden müssen? Diese und ähnliche Fragen sollen beleuchtet werden. Anlass für diese überblicksartige Untersuchung war die Einladung zu einem Vortrag aus Anlass der Jubiläumsveranstaltung „20 Jahre Frauenstimmrecht“. Der vorliegende Beitrag ist eine erweiterte Fassung dieses Vortrages vom 26. Juni 2004.

2 Ausgangsfragen

Das äusserst knappe Abstimmungsergebnis zur Einführung des Frauenstimmrechts, welches ausserdem erst nach mehreren gescheiterten Anläufen die Hürde der Volksabstimmung erfolgreich meisterte, lässt nicht gerade vermuten, dass für die Anliegen der Gleichberechtigung im Jahr 1984 sehr grosses Verständnis vorhanden war. Wenn man das Stimm- und Wahlrecht als Minimalstandard einer Gleichberechtigung der Geschlechter einstufen kann, war damals zu befürchten, dass weitere Formen der Gleichberechtigung in rechtlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht noch weit weniger stark entwickelt waren und möglicherweise auch noch längere Zeit nicht zum Durchbruch gelangen würden. Andererseits konnte aber auch gehofft werden, dass gewisse Fragen der Gleichberechtigung der Geschlechter anders bewertet werden bzw. anders entschieden werden, sobald nicht mehr allein die Männer, sondern auch die Frauen als mit politischen Rechten ausgestattete Akteure in die Arena treten. In diesem Beitrag soll ausgeleuchtet werden, was sich nach 1984 alles in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter verändert hat.

- Wenn man 20 Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts eine Bilanz über die Entwicklungen und Errungenschaften auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter ziehen will, sind mehrere Dimensionen angesprochen, welche in den späteren Kapiteln dargestellt werden.
- Hat die politische Gleichberechtigung zu einer Gleichstellung der Geschlechter im politischen Entscheidungsprozess geführt? Am einfachsten ist diese Frage mit Blick

auf den Frauenanteil in den verschiedenen politischen Repräsentativorganen – also etwa der Regierung, dem Landtag oder den Gemeinderäten - zu beantworten. Dies kann aber auch auf weitere Gremien wie beispielsweise die Kommissionen, Stiftungen, Anstalten usw. ausgeweitet werden.

- Ist die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter vollzogen? Diese Frage zielt auf die rechtlichen Bestimmungen in der Verfassung und den Gesetzen ab. Die Diskussion hat sich in den vergangenen beiden Jahrzehnten auf den Gleichstellungsartikel in der Verfassung, aber auch auf eine Reihe weiterer Gesetzesbestimmungen wie etwa im Bürgerrecht, dem Scheidungsrecht und anderem bezogen.
- Ist die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeits- und Beschäftigungsmarkt realisiert? Hier spielen Fragen wie die Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit, gleichberechtigter Zugang zu Stellen wie auch eine nicht diskriminierende Karriereförderung, Schutz vor sexuellen Übergriffen und ähnliches eine wichtige Rolle.
- Wie steht es mit der sozialen Gleichstellung der Geschlechter aus? Wer ist besonders von Armut und Gewalt betroffen?
- Wie sieht es auf dem Bildungssektor aus? Ist die Diskriminierung der Frauen, wie es beispielsweise mit dem Mädchenverbot im Gymnasium bis Ende der 1960er Jahre der Fall war, auf allen Ebenen des Bildungssystems durchbrochen worden? Und haben sich die Bildungskarriere von Männern und Frauen angeglichen bzw. wo bestehen noch Differenzen?
- Die öffentliche Wahrnehmung der Rolle von Männern und Frauen kann die Entwicklungswege zusätzlich beeinflussen. Wie sieht es diesbezüglich in den liechtensteinischen Medien aus? Herrschen gleichberechtigte Verhältnisse?

3 Methodisches Vorgehen

Je nach Fragestellung in den einzelnen Kapiteln wurden verschiedene verfügbare Quellen, Statistiken, Aggregat- und Individualdaten sowie amtliche Berichte, Protokolle und Gesetzestexte verwendet. Teilweise konnte auch auf wissenschaftliche Arbeiten und Manuskripte zurückgegriffen werden, die sich am Rande oder mit Teilaspekten der aufgeworfenen Fragen befassen. Das vorliegende Bilanzpapier fasst daher bestehende Grundlagen zusammen, sammelt, analysiert und interpretiert sie aus einem neuen Blickwinkel.

4 Der Weg zum Frauenstimmrecht

Das Stimm- und Wahlrecht der Frauen wurde in Liechtenstein erst im Jahr 1984 eingeführt. Dieser Errungenschaft ging eine rund 30jährige Epoche der Auseinandersetzung voraus.¹ Ob der enormen Bedeutung dieses Aktes, der das Elektorat mehr als verdoppelte und die Parteien vor ganz neue Herausforderungen stellte, ist ein kurzer Rückblick auf die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen angemessen.

4.1 Erste Verlautbarungen zum Frauenstimmrecht

Die erste bekannte politische Verlautbarung zum Frauenstimmrecht in Liechtenstein auf Parteebene stammt aus dem Jahr 1957. In einer längeren Abhandlung über das Frauenstimmrecht im Zusammenhang mit einer entsprechenden Debatte in der Schweiz wurde prophezeit, dass das Frauenstimmrecht „über kurz oder lang“ auch in Liechtenstein eingeführt werde.² An der Delegiertenversammlung der VU vom 11. August 1957 erwähnte der geschäftsführende Präsident der VU, Ivo Beck, in der programmatischen Ansprache unter vielen anderen Punkten im Vorfeld der Landtagswahlen vom 1. September 1957 auch das Frauenstimmrecht: „Die in der Schweiz derzeit akute Frage über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts wird vielleicht auch eines Tages an den liechtensteinischen Landtag herantreten, wenn es in der Schweiz Gesetz wird, und umso mehr, da Liechtenstein bis heute nebst der Schweiz der einzige europäische Staat ist, der das Frauenstimmrecht nicht kennt, andererseits aber auch in Liechtenstein die Frauen immer mehr dem häuslichen Herd entsagen und in den aktiven Wirtschaftsprozess einbezogen werden. Das Für und Wider hinsichtlich des Frauenstimmrechts muss reiflich überlegt werden und hat sicher dann seine Berechtigung, wenn die Begriffe der Demokratie, Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit in die Waagschale geworfen werden.“³

Die Historikerin Veronika Marxer vermutet in dieser Stellungnahme jedoch vor allem ein wahltaktisches Manöver, um Stimmen im Hinblick auf die Landtagswahlen vom 1. September 1957 zu gewinnen.⁴ Jedenfalls stellt sie fest, dass in den liechtensteinischen Landeszeitungen bis Mitte der 60er Jahre keine weitere Auseinandersetzung über die politische Gleichstellung der Frau geführt wurde.⁵

¹ Eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung und zur Lage der Frauen findet sich in: Frauenprojekt Liechtenstein 1994.

² Liechtensteiner Vaterland vom 3. August 1957.

³ Liechtensteiner Vaterland v. 14. 8. 1957, Vgl. Veronika Marxer in Frauenprojekt Liechtenstein 1994, S. 171.

⁴ V. Marxer 1994, S. 171.

⁵ V. Marxer 1994, S. 171.

4.2 Diskussionen über das Frauenstimmrecht im Landtag

In der Sitzung des Landtages entbrannte am 12. November 1965 eine heftige Debatte über das Frauenstimmrecht anlässlich der Diskussion um das Kollegium Marianum in Vaduz, das bis 1968 als Knabengymnasium geführt wurde.⁶ Der Landtagsabgeordnete Roman Gassner (VU) forderte im Landtag eine Probeabstimmung, damit sich die liechtensteinischen Frauen selber zum Frauenstimmrecht äussern könnten. Liechtenstein müsse nicht unbedingt bis zur Einführung des Frauenstimmrechtes in der Schweiz zuwarten. Der Antrag auf eine Testabstimmung wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt. Der Landtagsabgeordnete Ernst Büchel (FBP) stellte den Antrag, dass die Regierung die Einführung des Frauenstimmrechtes und deren rechtliche Folgen prüfen solle. Diesem Antrag wurde mit 13 zu 1 Stimmen zugestimmt.⁷

Scheiber kam bereits Mitte der 60er Jahre in seiner Studie zum Wahlrecht in Liechtenstein zum Schluss, dass verschiedene Elemente des Wahlrechts aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu billigen sind.⁸ Er bezog sich dabei namentlich auf die stillen Wahlen bzw. die Wahl ohne Wahlvorgang,⁹ den Ausschlussgrund von Wahlen infolge eines Konkursverfahrens, den Ausschlussgrund infolge Armengenössigkeit und schliesslich eben auch das fehlende Frauenwahlrecht. Diese Rüge hatte jedoch keine unmittelbaren Konsequenzen.

4.3 Gescheiterte Abstimmungen über das Frauenstimmrecht

Die zunehmenden Bestrebungen, das Stimm- und Wahlrecht für Frauen einzuführen, führten schliesslich zur einer Konsultativabstimmung. Diese Konsultativabstimmung am 4. Juli 1968 - an welcher sowohl Männer wie auch Frauen teilnehmen konnten - zeigte ein deutliches Nein bei den Männern (887 Ja/1341 Nein), jedoch ein knappes Ja bei den Frauen (1265 Ja/1241 Nein). Insgesamt wurde dem Frauenstimmrecht in dieser (unverbindlichen) Konsultativabstimmung mit 54,4 Prozent eine Absage erteilt.

Am 28. Februar 1971 - drei Wochen nach der Einführung des Frauenstimmrechtes in der Schweiz - kam es zur ersten verbindlichen Volksabstimmung betreffend der Einführung des Frauenstimmrechtes in Liechtenstein, an welcher logischerweise nur die

⁶ Landtagsprotokoll v. 12. November 1965, S. 233-241 (V. Marxer 1994, S. 171f.). Das Kollegium Marianum wurde vom Maristenorden geleitet. Es wurde später in das staatliche Liechtensteinische Gymnasium umgewandelt. Mädchen mussten das Gymnasium im angrenzenden Ausland oder in Internaten besuchen.

⁷ Landtagsprotokoll v. 12. November 1965.

⁸ Scheiber 1967, 122ff.

⁹ 1939 wurden sogenannte stille Wahlen durchgeführt, die aufgrund des neuen Proporzwahlgesetzes möglich waren. Die Regierung konnte ohne Urnengang Kandidaten als gewählt erklären, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde und die Zahl der Kandidaten die Anzahl der zu Wählenden nicht überstieg. Dies war 1939 aufgrund einer Absprache der Parteien der Fall. 1943 wurde die Mandatsdauer des bestehenden Landtags ohne Wahlvorgang durch eine Fürstliche Verordnung, gestützt auf Art. 10 LV (Notverordnungsrecht) verlängert. Erst 1945 - nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der gebannten nationalsozialistischen Gefahr - wurden wieder Wahlen durchgeführt. Vgl. Waschkuhn 1994a, S. 131f.; ausführlicher Geiger 1997 Bd. 2, S. 327.

Männer teilnehmen konnten. Die Ablehnung ging mit 1816 Ja zu 1897 Nein sehr knapp aus. Die ursprünglich treibende Kraft für die Einführung des Frauenstimmrechts war das „Komitee für das Frauenstimmrecht“, das am 7. November 1969 gegründet worden war.¹⁰ Auslöser für die Abstimmung war dann aber eine Initiative der FBP. Das schmälerte die Chancen auf eine erfolgreiche Abstimmung, weil die Frage des Frauenstimmrechts damit „verpolitisiert“ wurde und in den Reihen der VU eine Trotzreaktion auslöste.¹¹

Bereits zwei Jahre später erfolgte der nächste Anlauf. Wiederum ging eine ausserparlamentarische Aktivität voraus. Im Mai 1971 wurde die „Arbeitsgruppe für die Frau“ gegründet, die vornehmlich das Ziel verfolgte, dem Frauenstimmrecht in Liechtenstein zum Durchbruch zu verhelfen.¹² Aufgrund zahlreicher Gespräche mit Politikern wurde erreicht, dass der Landtag die Einführung des Frauenstimmrechts beschloss. Entgegen dem Wunsch der Arbeitsgruppe für die Frau wurde diese Frage jedoch zusätzlich dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Die Volksabstimmung vom 11. Februar 1973 brachte eine deutlichere Ablehnung (1675 Ja/2126 Nein) als bei der Abstimmung von 1971.

Anlässlich der Eröffnung des Landtages am 28. Februar 1973 gab sich Landesfürst Franz-Josef II. vorsichtig als Befürworter des Frauenstimmrechts zu erkennen, indem er sagte: „So sehr ich als Christ die Rolle der Frau in der Familie als eine überragende weibliche Aufgabe betrachte, so stellt, wie ich sehe, doch die moderne Industriegesellschaft der Frau neue Aufgaben und gibt ihr damit auch das Recht der politischen Betätigung. Ich bin überzeugt, dass der kluge und nüchterne Sinn des Liechtensteiners, welcher bis jetzt eine gesunde Entwicklung des Landes ermöglichte, auch weiterhin die Bahn zeichnen wird.“¹³ Er gab später auch zu verstehen, dass er beim ersten Versuch, das Frauenstimmrecht einzuführen, einen klaren Landtagsentscheid einer Volksabstimmung vorgezogen hätte.¹⁴

Weshalb waren die Anläufe zur Einführung des Frauenstimmrechts gescheitert? Veronika Marxer nennt fünf wichtige Gründe: die sozioökonomischen Verhältnisse in Liechtenstein, die bis in die 40er Jahre stark agrarisch-ländlichen Charakter hatten, der Rückstand der Frauen im Bildungsbereich, die konservative Rolle der katholischen Kirche, die Konkurrenz zwischen den Parteien und die Rolle der Ausländerinnen und Ausländer.¹⁵

Gerade der letzte Punkt führte immer wieder zu stark emotionalen Auseinandersetzungen. Es wurde die Gefahr heraufbeschworen, dass „Ausländerinnen“ - gemeint waren Frauen, die durch Heirat mit einem Liechtensteiner die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhielten - politisch das Ruder übernehmen. Auf der anderen Seite wurden auch verschiedene Missstände gegeneinander ausgespielt.

¹⁰ Zu diesem Komitee vgl. V. Marxer 1994, S. 176ff.

¹¹ Ausführlich dazu V. Marxer 1994, S. 179ff.

¹² Zur „Arbeitsgruppe für die Frau“ vgl. V. Marxer 1994, S. 185ff.

¹³ Liechtenstein 1986, S. 125.

¹⁴ Protokollierte Aussage von Fürst Franz Josef II. in einem Gespräch mit Vertreterinnen der Aktion Dornröschen am 5. September 1982. Nach V. Marxer 1994, S. 193.

¹⁵ V. Marxer 1994, S. 203f.

Eine liechtensteinische Frau, die einen Ausländer heiratete, verlor damals noch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, sodass sie - im Gegensatz zu einer Ausländerin, die einen Liechtensteiner heiratete - nicht in den Genuss des Stimmrechts gekommen wäre. Auf ähnliche Weise wurde auch mit dem Auswärtigenproblem argumentiert, denn wer nicht Bürger der Wohngemeinde war, war gegenüber den Gemeindebürgern benachteiligt.¹⁶ Es war also im Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimmrechts politischer Handlungsbedarf auch auf anderen Ebenen gegeben.

4.4 Flankierende Schritte

Nach der Abstimmungs-niederlage vom Februar 1973 wurde der Weg der kleinen Schritte eingeschlagen. Mit einer Verfassungsänderung wurde 1976 den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene einzuführen.¹⁷ Am 19. September 1979 führte Vaduz als erste Gemeinde das Frauenstimmrecht ein. Als zweite Gemeinde folgte die Unterländer Gemeinde Gamprin am 9. Mai 1980. Am 25. Oktober 1981 folgte der erste (und einzige) Rückschlag: In der Gemeinde Schaan wurde das Frauenstimmrecht abgelehnt. In den folgenden Jahren wurde dann allerdings das Frauenstimmrecht in allen Gemeinden eingeführt. Die letzten Gemeinden waren Balzers, Triesen und Triesenberg am 20. April 1986 - zwei Jahre, nachdem das Frauenstimmrecht auf Landesebene bereits eingeführt war, aber rechtzeitig vor den Gemeinderatswahlen 1987.¹⁸

Bereits kurz nach der gescheiterten zweiten Abstimmung wurde 1974 eine Gesetzesänderung beschlossen, die es ehemaligen Liechtensteinerinnen, die durch Heirat mit einem Ausländer das liechtensteinische Bürgerecht verloren hatten, innerhalb einer Frist von fünf Jahren die Rückbürgerung ermöglichte.¹⁹ Damit war ein gewichtiges Argument gegen das Frauenstimmrecht aus der Welt geschafft.

Das fehlende Frauenstimmrecht kollidierte mit den aussenpolitischen Profilierungs- und Souveränitätsbestrebungen Liechtensteins. 1978 wurde Liechtenstein in den Europarat aufgenommen.²⁰ 1982 ratifizierte der Landtag die Europäische Menschenrechtskonvention. Von Seiten Liechtensteins mussten unter anderem wegen dem fehlenden Frauenstimmrecht Vorbehalte angebracht werden. Es konnte zunächst keines der Konventions-Protokolle mit materiellen Grundrechtsgehalten unterzeichnet

¹⁶ Beispielsweise hätte ein Balzner Bürger, der in Triesen wohnte, schliesslich weniger Rechte gehabt als eine „Ausländerin“, die einen Triesner heiratete und damit Liechtensteinerin und gleichzeitig Triesner Bürgerin wurde.

¹⁷ LGBl. 1976 Nr. 50 betr. Art. 110bis LV.

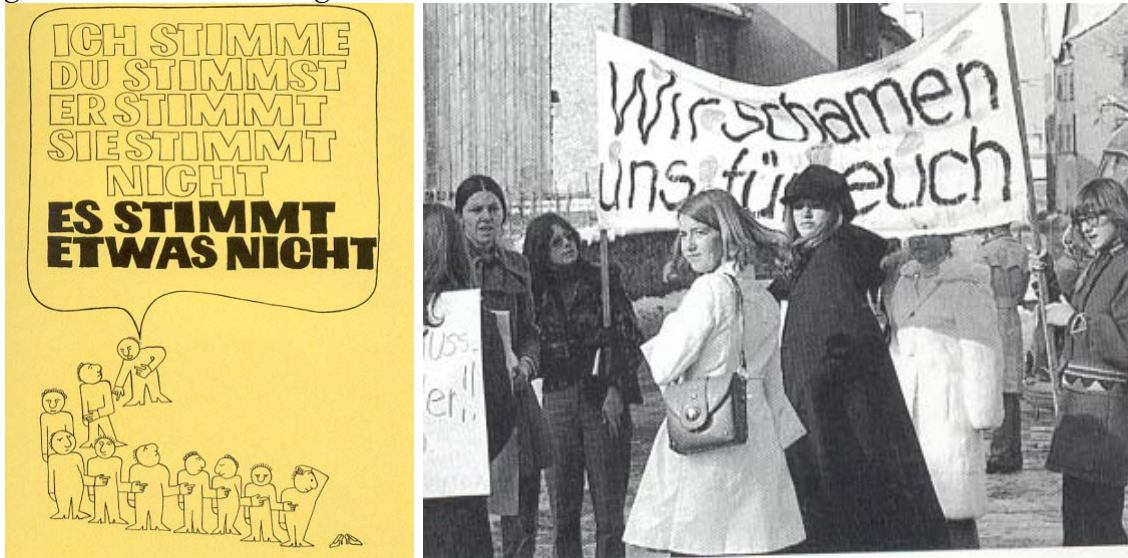
¹⁸ Übersichtliche Darstellung bei V. Marxer 1994, S. 206.

¹⁹ LGBl. 1974 Nr. 50.

²⁰ Die Parlamentarische Versammlung des Europarates sprach sich am 28. September 1978 mit Zweidrittelmehrheit für die Aufnahme Liechtensteins aus. Das Ministerkomitee des Europarates fasste den entsprechenden Beschluss am 13. November. Der Landtag stimmte schliesslich am 15. November zu, sodass Regierungschef Hans Brunhart die Beitrittsurkunde am 23. November 1978 in Strassburg hinterlegen konnte. Vgl. Waschkuhn 1994, S. 71f.

werden.²¹ Ein elementares Menschenrecht - das Stimm- und Wahlrecht der Frauen - war in Liechtenstein nach wie vor nicht erfüllt und seit der letzten Abstimmung in dieser Angelegenheit waren fast zehn Jahre vergangen.²²

Abbildung 1: Plakat für das Frauenstimmrecht und Demonstration nach der gecheiterten Abstimmung



Quelle: Vogt (Fürst und Volk), S. 267.

4.5 Letzter Anlauf und erfolgreiche Abstimmung

Trotzdem wurde nach der fehlgeschlagenen Abstimmung im Jahr 1973 auf Landesebene lange Zeit kein neuer Versuch unternommen, das Frauenstimmrecht einzuführen. Im Mai 1981 gründeten daher engagierte Frauen eine neue Bewegung, die „Aktion Dornröschen“.²³ Ziel war die Einführung des Frauenstimmrechts. Wenig später, im März 1982, schlossen sich die „Männer für das Frauenstimmrecht“ der Bewegung an.

²¹ Vgl. Waschkuhn 1994, S. 72.

²² Eine Parallele zur Schweiz ist offensichtlich. Auch für die Schweiz, die 1963 dem Europarat beitrug, war das fehlende Frauenstimmrecht ein Handicap.

²³ Die Frauen der „Aktion Dornröschen“ traten mit viel Selbstbewusstsein auf und verstanden sich nicht als Bittsteller gegenüber den Männern, die das Stimmrecht besaßen. Von vornherein war die Haltung da, dass das Stimmrecht ein Menschenrecht ist, das auch Frauen zusteht. Legendär wurde dabei ein Flugblatt, das einen „Quadratschädel“ darstellt, und in Liechtenstein lange Zeit für grosse Aufregung sorgte. Der Name „Dornröschen“ symbolisiert, dass die Frauen aufwachen müssen. „Als erstes galt es, die Frauen aus ihrem politischen Dornröschenschlaf aufzurütteln“ (V. Marxer 1994, S. 188). Inwieweit dabei auch an die Rolle des Prinzen gedacht wurde, der Dornröschen im Märchen wachküss, ist ungeklärt.

Eine Klage vor dem Staatsgerichtshof, die sich auf Artikel 31 LV stützte („Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich“), brachte keinen Erfolg. Der Staatsgerichtshof entschied Anfang 1982, dass diese Bestimmung nur für die Pflichten, nicht für die Rechte gelte. Die Frage des Frauenstimmrechts könne nicht durch Urteil des Staatsgerichtshofes, sondern nur auf politischem Wege entschieden werden.²⁴

Die Frage der Rechte der Frauen wurde nun auch von den beiden Grossparteien wieder entdeckt. Die VU gründete im März 1982 die „Frauen-Union“, die FBP zog im September 1982 mit der „Kommission für Frauenfragen“ nach.²⁵

Am 27. September 1983 begab sich eine Delegation von zwölf Frauen der „Aktion Dornröschen“ nach Strassburg, um dort beim Europarat auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen. Die Wirkung dieser Fahrt war innenpolitisch wohl grösser als auf europäischer Ebene.²⁶ Die Unternehmung wurde von vielen Seiten als „kontraproduktiv“ gegeisselt. Im Rückblick muss aber festgehalten werden, dass es dann wenigstens kein weiteres Jahr mehr dauerte, bis das Frauenstimmrecht tatsächlich und endlich eingeführt war.

Die Zeit war Anfang der 80er Jahre (über-)reif geworden für einen neuerlichen Anlauf zur Einführung des Frauenstimmrechts. Das Verfahren war schliesslich wieder gleich wie im Jahr 1973. Der Landtag debattierte die Einführung des Frauenstimmrechts und stimmte dem Vorhaben zu. Gleichzeitig wurde entschieden, die Vorlage dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Um die Chancen für das Frauenstimmrechts zu verbessern, sollte ein weiteres emotionales Hindernis gegen das Frauenstimmrecht aus dem Weg geräumt werden. An der gleichen Sitzung, an welcher der Landtag die Einführung des Frauenstimmrechts und eine Volksabstimmung in dieser Frage beschloss, wurde auch eine Karenzfrist zur Erlangung der Staatsbürgerschaft für zugeheiratete Ausländerinnen beschlossen.²⁷ Ausländische Frauen, die einen Liechtensteiner heirateten, mussten fortan zwölf Jahre Wohnsitz in Liechtenstein aufweisen, wobei die Ehejahre doppelt zählten. Es wurde ausserdem eine Ehedauer von mindestens drei Jahren vorausgesetzt. Damit wurde an der Landtagssitzung vom 11. April 1984 die irrationale Schreckensvorstellung von der Machtübernahme „ausländischer“ Frauen etwas gebändigt.

²⁴ 24 Frauen forderten die Aufnahme ins Stimmrechtsregister im Vorfeld der Landtagswahlen vom 7. Februar 1982. Der Instanzenzug endete beim Staatsgerichtshof. Urteil StGH 1982/12, in: LES 1983, S. 69, 73. Vgl. V. Marxer 1994, S. 190ff.; Waschkuhn 1994, S. 205f. Siehe dazu auch den Film „Die andere Hälfte“ von Isolde Marxer.

²⁵ V. Marxer 1994, S. 192. Heute heissen die entsprechenden Gremien „Frauen-Union“ und „Frauen in der FBP“.

²⁶ Vgl. Waschkuhn 1994, S. 72 mit dem Hinweis auf die Berichterstattung von Iren Nigg im Liechtensteiner Volksblatt vom 30. September/1. Oktober 1983 und im Liechtensteiner Vaterland v. 1. Oktober 1983.

²⁷ LGBl. 1984 Nr. 23.

Abbildung 2: Flugblätter zum Frauenstimmrecht 1982



Quelle: Frauenprojekt 1994, S. 194/Landesarchiv.

Es gab noch ein paar kritische Momente zu überwinden, in denen Gefahr drohte, dass diese elementare Frage zu einer parteipolitischen Auseinandersetzung führte. Am Ende war dann aber eine breite Unterstützung für das Frauenstimmrecht da, an der auch Landesfürst Franz Josef II. Anteil hatte.²⁸ In der schliesslich erfolgreichen Volksabstimmung vom 1. Juli 1984 war die Zustimmung zwar immer noch sehr knapp (2370 Ja/2251 Nein), es reichte aber für die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen.²⁹

²⁸ Franz Josef II. sprach sich anlässlich der Jungbürgerfeier vom 22. Oktober 1983 wiederum für die Einführung des Frauenstimmrechts aus. Hinweis bei V. Marxer 1994, S. 199.

²⁹ LGBl. 1984 Nr. 27.

5 Frauen in der Politik – ein beschwerlicher Weg

5.1 Die Parteienlandschaft

Die liechtensteinischen Parteien wurden im internationalen Vergleich relativ spät gegründet. Erst 1918 entstanden die beiden ersten Parteien: die Christlich-soziale Volkspartei und die Fortschrittliche Bürgerpartei FBP.³⁰ Bis 1993 waren jeweils nur maximal zwei Parteien im Landtag vertreten. Aus der Volkspartei entstand 1936 nach einer Parteienfusion die Vaterländische Union VU. Das Zweiparteiensystem blieb weiterhin bestehen. Bis in die Gegenwart dominieren die Fortschrittliche Bürgerpartei und die Vaterländische Union das politische Geschehen. Von einer jahrzehntelangen gemeinsamen Regierungskoalition wurde erst 1997 abgerückt. Auf eine VU-Alleinregierung (1997-2001) folgte eine FBP-Alleinregierung, wobei die jeweils schwächere Partei freiwillig in die Opposition ging. Es gab in der Vergangenheit immer wieder Bestrebungen, weitere Parteien zu etablieren. Aber erst die grün-alternativ orientierte Freie Liste schaffte dies acht Jahre nach ihrer Gründung im Jahr 1993. Die Freie Liste ist im 25-köpfigen Parlament gegenwärtig mit einem Mandat vertreten. Die FBP stellt mit 13 Mandaten die absolute Mehrheit, die VU vereinigt 11 Mandate auf sich.

5.2 Politische Mandate von Frauen

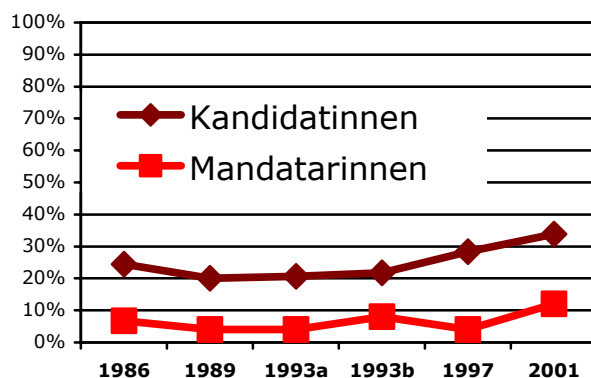
Seit 1984 besteht nun das Frauenstimmrecht auf Landesebene in Liechtenstein. Seit diesem Datum fanden folgende Wahlgänge zum Landtag und zum Gemeinderat statt:

- Landtagswahlen im Jahr 1986, 1989, zweimal im Jahr 1993 (1993a und 1993b), 1997 und 2001. Die nächste Wahlen finden im Jahr 2005 statt.
- Der Gemeinderat wurde erstmals drei Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts gewählt, also 1987, und dann im vierjährigen Turnus 1991, 1995, 1999 und 2003.

Die aktive Wahlteilnahme der Frauen bei Landtagswahlen zeigt eine leicht steigende Tendenz in Bezug auf den Anteil bei den Kandidierenden. Er beläuft sich mittlerweile auf rund ein Drittel. Die Wahlchancen der Frauen sind aber nach wie vor gering – wenngleich auf tiefem Niveau steigend. Mit einem Anteil von 12 Prozent Frauen im Parlament rangiert Liechtenstein im internationalen Vergleich weit hinten.

³⁰ Zu den liechtensteinischen Parteien vgl. insbesondere Michalsky 1990; Kaiser 1988; Brunhart 1986; Forthofer 1993 sowie einschlägige Kapitel bei Waschkuhn 1994 und Marxer 2000a.

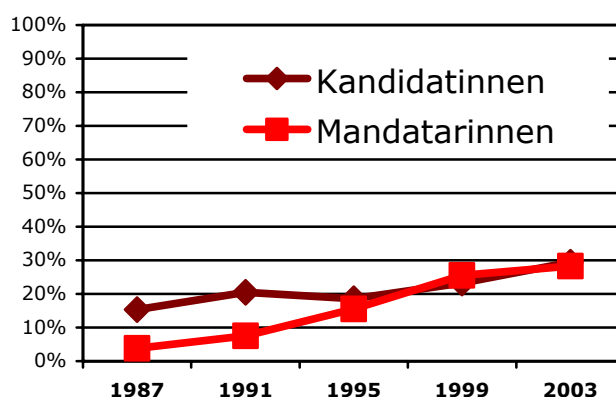
Abbildung 3: Frauenanteil bei den Kandidierenden und Mandaten bei Landtagswahlen 1986-2001 (Prozent)



Quelle: Amtliche Wahlergebnisse/Statistische Jahrbücher.

Auf der Ebene der Gemeinden sieht es etwas besser aus. Der Anteil der Frauen bei Kandidierenden wie auch bei den Mandaten konnte seit der Einführung des Frauenstimmrechts kontinuierlich gesteigert werden. Der Einzug der Frauen in die Politik vollzog sich auf Gemeindeebene etwas zögerlicher als bei den Landtagswahlen. Bei den Gemeinderatswahlen 1987 kandidierten lediglich 15 Prozent Frauen, während es bei den Landtagswahlen 1986 etwas mehr, nämlich 23 Prozent Frauen gewesen waren. Die Wahlchancen liegen aber auf Gemeindeebene ungleich höher. Der Frauenanteil im Gemeinderat entspricht weitgehend dem Anteil der kandidierenden Frauen und liegt seit den letzten Wahlen von 2003 bei knapp 30 Prozent.

Abbildung 4: Frauenanteil bei den Kandidierenden und Mandaten bei Gemeinderatswahlen 1987-2003 (Prozent)

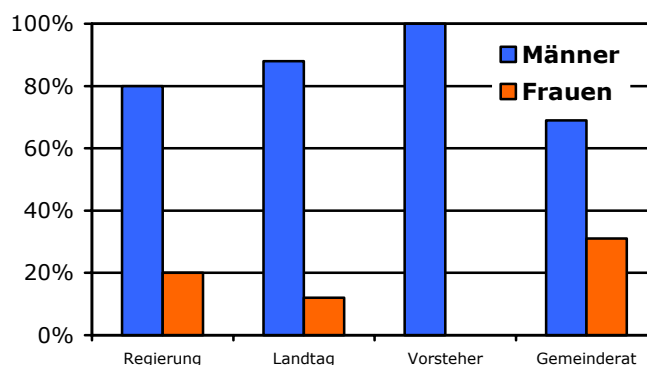


Quelle: Amtliche Wahlergebnisse/Statistische Jahrbücher.

Die Frauen sind in der Politik nach wie vor stark unterrepräsentiert. Das Bild verbessert sich auch nicht wesentlich, wenn weitere Organe wie die indirekt gewählte Regierung oder die direkt gewählten Vorsteher hinzugenommen werden. Gegenwärtig sind vier von fünf Regierungsgliedern Männer. Bei den Vorstehern handelt es sich sogar um

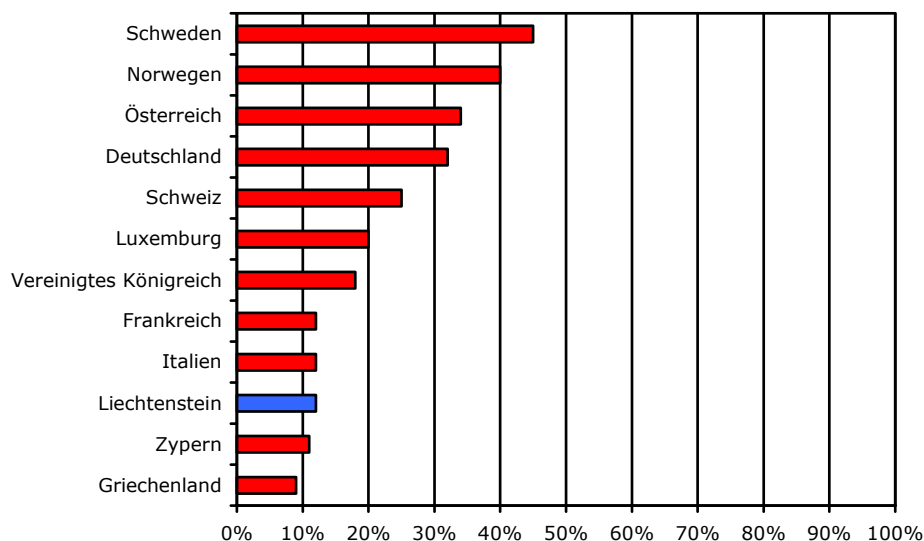
eine hundertprozentige Männerdomäne. Erst ein Mal – in der Mandatsperiode von 1991-1995 - konnte eine Frau das Vorsteheramt bekleiden. Es handelt sich um Maria Marxer in der Gemeinde Gamprin.

Abbildung 5: Frauenanteil in verschiedenen politischen Gremien 2004 (Prozent)



Quelle: Amtliche Wahlergebnisse/Statistische Jahrbücher.

Abbildung 6: Frauenanteil in nationalen Parlamenten 2004 (Prozent)



Quelle: Europäische Union. Statistisches Jahrbuch

Keine Frage: Die Frauen sind auch 20 Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts politisch krass untervertreten. Die Unterrepräsentation von Frauen ist zwar kein spezifisch liechtensteinisches Phänomen. Das Ausmass der Untervertretung ist aber doch im internationalen Massstab auffällig. In der Schweiz betrug der Frauenanteil im Nationalrat 1983 – also etwa zur Zeit der Einführung des

Frauenstimmrechts in Liechtenstein – nur gerade 11 Prozent. Bei den Wahlen 2003 erreichte der Frauenanteil 25 Prozent. Das ist doppelt so hoch wie in Liechtenstein, aber im Vergleich zu anderen modernen Demokratien wie Norwegen oder Schweden ebenfalls noch nicht besonders hoch.

5.3 Frauen in öffentlichen Einrichtungen

Der Frauenanteil ist nicht nur in den politischen Entscheidungsgremien äusserst tief, sondern auch in den öffentlichen Einrichtungen bis hin zur Verwaltung. Die entsprechenden Angaben können dem Staatskalender entnommen werden.³¹ Mit rund 30 Prozent Frauenanteil sieht es in den öffentlich-rechtlichen Stiftungen³² noch am besten aus. Bei den Gerichten³³ und den Anstalten³⁴ beträgt der Anteil rund 25 Prozent. Bei den öffentlichen Landeskommissionen³⁵ liegt er knapp über 20 Prozent, bei den halbprivaten Unternehmen³⁶ unter 20 Prozent. Bei den Ämtern werden in dieser Zusammenstellung nur die Amtsleiter gemäss Staatskalender erfasst. Der Anteil der Frauen ist dabei verschwindend gering.

Das Bild verschärft sich noch, wenn bei allen genannten öffentlichen Einrichtungen nur die Spitzenpositionen beachtet werden. Der Frauenanteil sinkt dann teilweise auf Null ab. Die beste Vertretung haben die Frauen immer noch bei den Stiftungen, in denen sie etwa einen Viertel der Vorsitzenden stellen.

Nach Aufgabenfeld der öffentlichen Einrichtungen gegliedert zeigt sich, dass die Frauen am besten im Bereich „Soziales“, gefolgt von „Kultur“ und „Bildung“ vertreten sind. Der Schwerpunkt der Frauenpräsenz entspricht somit weitgehend dem üblichen Bild. Im Sozialbereich beträgt der Frauenanteil rund 50 Prozent. Bei „Umwelt“ und „Wirtschaft“ beläuft sich der Frauenanteil auf weniger als 10 Prozent.

³¹ Regierung 2004.

³² Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein; Fachhochschule; Stiftung Image Liechtenstein; Kunstmuseum; Kunstschule; Landesbibliothek; Landesmuseum; Landesspital; Musikschule; Pensionsversicherung für das Staatspersonal.

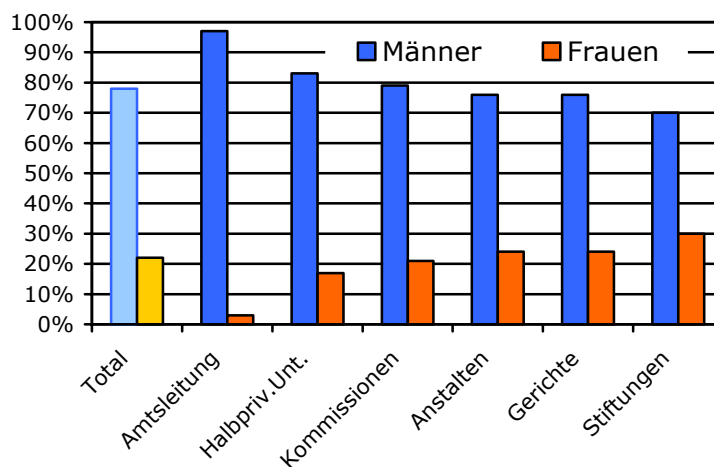
³³ Staatsgerichtshof; Verwaltungsgerichtshof; Landgericht; Kriminalgericht; Schöffengericht; Jugendgericht; Obergericht; Oberster Gerichtshof.

³⁴ AHV/IV/FAK; Gasversorgung; Liechtensteinische Kraftwerke; Liechtensteiner Rundfunk; Liechtenstein Tourismus.

³⁵ Rund 60 Kommissionen von A wie Abgeltungsgesetz-Fachgruppe bis W wie Wohnbauförderungs-Kommission.

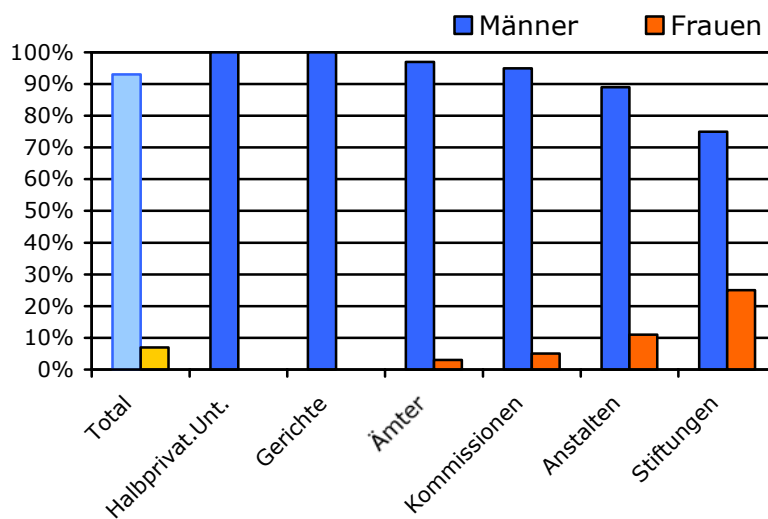
³⁶ Liechtensteinische Landesbank AG; Liechtensteinische Post AG.

Abbildung 7: Geschlechteranteil in öffentlichen Einrichtungen 2004 (in Prozent)



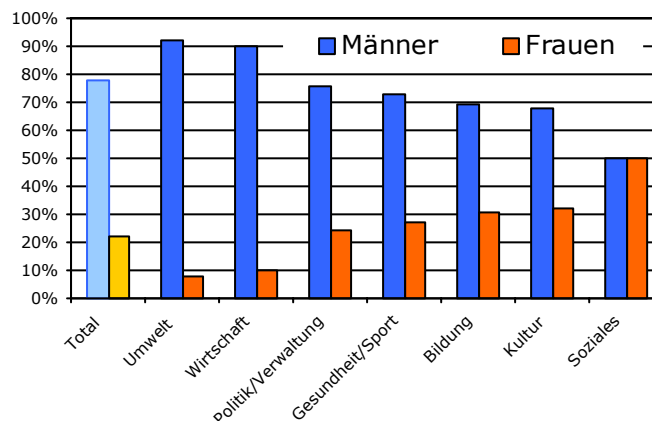
Quelle: Regierung/Staatskalender 2004. Eigene Auszählung.

Abbildung 8: Geschlechteranteil bei Vorsitzenden in öffentlichen Einrichtungen 2004 (in Prozent)



Quelle: Regierung/Staatskalender 2004. Eigene Auszählung.

Abbildung 9: Geschlechteranteil in öffentlichen Einrichtungen nach Aufgabe der Einrichtung 2004 (Prozent)



Quelle: Regierung/Staatskalender 2004. Eigene Auszählung.

5.4 Männlichkeitsprinzip beim Staatsoberhaupt

Als grundsätzlich störend kann man auch empfinden, dass die Thronfolge im Fürstenhaus von Liechtenstein männlich ist, und dass generell innerhalb des Fürstenhauses gemäss hausgesetzlichen Bestimmungen nur die stimmberechtigten Männer Entscheidungen treffen können. Art. 12 des Hausgesetzes (LGBI. 1933 Nr. 100) regelt in Abs. 1: „Für die Thronfolge gilt gemäss diesem Hausgesetz der Grundsatz der Primogenitur. Danach ist stets der Erstgeborene der ältesten Linie zur Thronfolge berufen. Das Alter einer Linie wird nach ihrer Abstammung vom Fürsten Johann I. von Liechtenstein (1760 bis 1836) beurteilt. (...)“. Das Stimmrecht im Fürstenhaus ist in Art. 9 Abs. 1 geregelt: „In Angelegenheiten des Hausgesetzes sind alle männlichen, nach dem Hausgesetz volljährigen (Art. 6), voll handlungsfähigen und thronfolgeberechtigten Familienmitglieder stimmberechtigt...“.³⁷

Nachdem Franz-Josef II. seinerzeit persönlich bei mehreren Gelegenheiten auf die Notwendigkeit und Zeitgemässheit der Einführung des Frauenstimmrechts hingewiesen hatte, entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, dass sich gerade das Fürstenhaus diesem Emanzipationsschritt entzieht. Es kann auch nicht als Entschuldigung gelten, dass es sich hierbei um alte Familientraditionen handelt. Denn es gibt auch andere Fürsten- und Königshäuser in Europa, denen es offenbar gelungen ist, auch Frauen als fähig und legitim anzusehen, einem Adelshaus vorzustehen bzw. die Funktionen der Monarchie in einem politischen System auszuüben.

³⁷ Ausführlich zum Hausgesetz bei Marxer 2003a (mit weiteren Literaturverweisen).

5.5 Wahlchancen der Frauen

Aus den oben dargestellten Anteilen der Frauen auf der Seite der Kandidierenden und auf der Seite der errungenen Mandate ist leicht erkennbar, dass die Frauen nicht nur bei den Kandidierenden einen deutlich kleineren Anteil als die Männer stellen, sondern dass für die kandidierenden Frauen auch die Wahlchancen noch zusätzlich schlechter stehen als für die Männer. Besonders deutlich wird dies bei den Landtagswahlen. Mehr als 30 Prozent aller Kandidierenden sind Frauen – aber nur knapp über 10 Prozent der Mandate gingen etwa 2001 schliesslich an Frauen. Eine Frau, die zwischen 1986 und 2001 zum Landtag kandidiert hat, hatte Wahlchancen von unter 10 Prozent. Das heisst, dass 90 Prozent aller Kandidatinnen nicht in den Landtag gekommen sind! Bei den Männern stehen die Chancen ungleich besser: Knapp 50 Prozent aller Kandidaten schafften ein Landtagsmandat. Vor der Einführung des Frauenstimmrechts traten die beiden Volksparteien jeweils mit vollen Listen an – also damals mit 30 Kandidaten -, wobei 15 gewählt wurden. Das waren also 50 Prozent. Seit 1986 kandidiert jeweils mit der Freien Liste noch eine dritte Partei, 1989 mit der Überparteilichen Liste sogar noch eine vierte Partei. Obwohl also die Zahl der Kandidaten jeweils deutlich über dem Doppelten der zu vergebenden Mandate lag, sanken die Wahlchancen der Männer nicht wesentlich. Das erhöhte Risiko des Scheiterns wurde somit weitgehend an die Frauen weitergegeben, die auf den Stimmzetteln stehen, aber nur in wenigen Fällen ihre Kandidatur erfolgreich abschliessen. Das Scheitern, eventuelle damit verbunden auch die politische Frustration und das Exponieren ohne Erfolgserlebnis wird daher zu einem grossen Teil von den Frauen getragen.

Tabelle 1: Wahlchancen von Frauen und Männern bei Landtagswahlen 1986-2001

	Männer	Frauen
Kandidierende	280	92
Mandate	131	9
Kein Mandat	149	83
Wahlchance	46,8 %	9,8 %

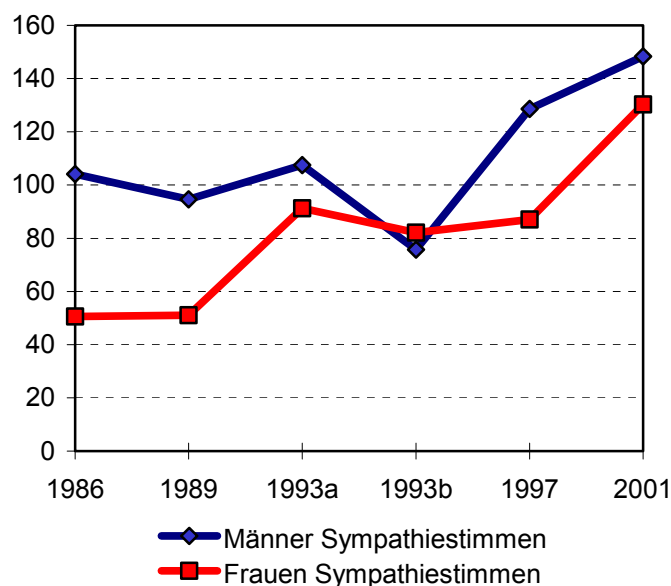
Quelle: Amtliche Wahlergebnisse/Statistische Jahrbücher/Eigene Berechnungen.

Trotzdem ist eine rein rechnerische Annäherung der Wahlchancen von Frauen und Männern im Verlaufe der Zeit festzustellen. Der für die Mandatzuteilung relevante Listenplatz der Kandidierenden ergibt sich auf den Listen der einzelnen Parteien dadurch, dass einerseits Sympathiestimmen von WählerInnen anderer Parteien gewonnen werden. Andererseits wird aber der Listenplatz von Kandidierenden wieder verschlechtern, wenn sie auf dem Stimmzettel ihrer eigenen Partei gestrichen werden. Insgesamt fallen dabei die Streichresultate stärker ins Gewicht als die

Sympathiestimmen. Es ist aber eine weitgehende – wenngleich nicht durchgehende – Korrelation zwischen dem Gewinn von Sympathiestimmen und geringen Verlusten durch Streichen festzustellen. Das heisst dass ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, die viele Sympathiestimmen von anderen ParteiwählerInnen erhält, in der Regel auf den eigenen Stimmzetteln relativ selten gestrichen wird und somit aufgrund beider Kriterien auf dem Listenplatz nach oben wandert.

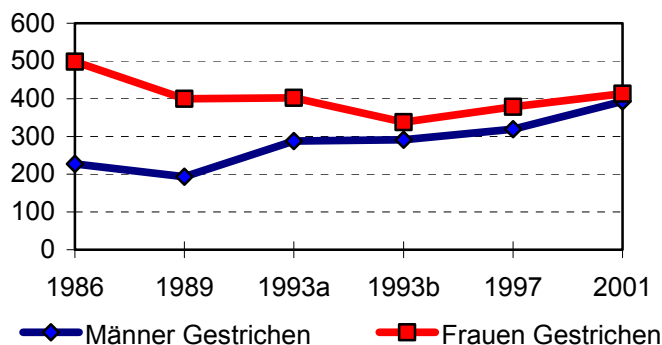
Die Längsschnittanalyse von 1986 bis 2001 zeigt eine schrittweise Annäherung zwischen Kandidatinnen und Kandidaten. 1986 erhielten die Männer im Durchschnitt noch rund doppelt so viele Sympathiestimmen wie die Frauen. Das verschaffte ihnen im Mittelwert einen Vorsprung von rund 50 Stimmen. Gleichzeitig wurden die Frauen rund doppelt so oft auf den Stimmzetteln gestrichen. Das verschaffte den Männern eine zusätzlichen Vorsprung von rund 250 Stimmen. Das Ergebnis für die Frauen: fast durchwegs chancenlos. Im Verlaufe der Wahlgänge hat sich die Situation jedoch ausgeglichener gestaltet. Inzwischen geniessen die Männer im Durchschnitt nur noch einen geringfügigen Vorsprung an Sympathiestimmen, und auch bei den Streichresultaten haben sich die Ergebnisse der Kandidatinnen und Kandidaten weitgehend angenähert.

Abbildung 10: Sympathiestimmen für Frauen und Männer bei Landtagswahlen 1986-2001 (Mittelwerte)



Quelle: Amtliche Wahlergebnisse/Statistische Jahrbücher/Eigene Berechnungen.

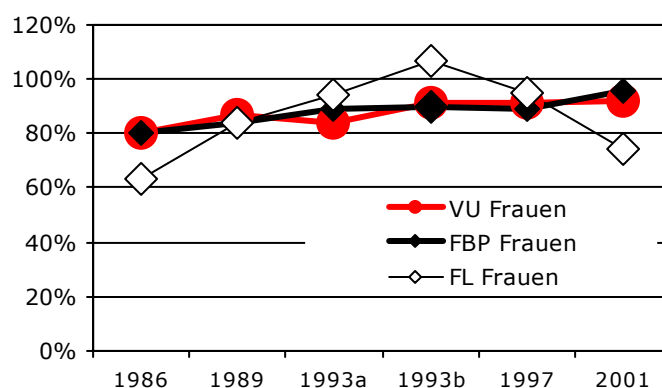
Abbildung 11: Streichresultate von Frauen und Männern bei Landtagswahlen 1986-2001 (Mittelwerte)



Quelle: Amtliche Wahlergebnisse/Statistische Jahrbücher/Eigene Berechnungen.

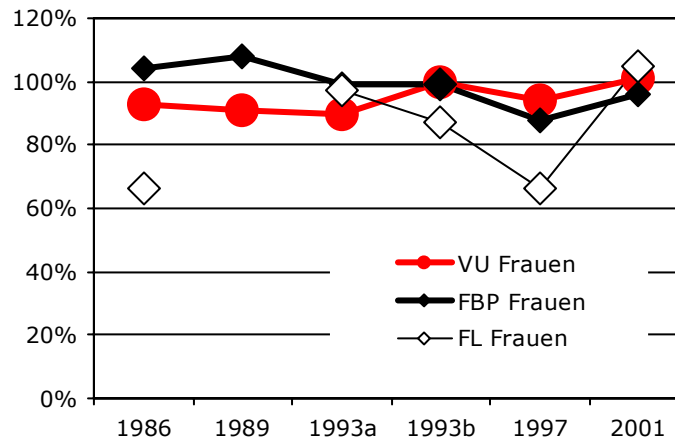
Die folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die durchschnittliche Stimmenzahl der Frauen gegenüber der Stimmenzahl der Männer im Verlauf der Zeit tendenziell angenähert hat. Im Oberland ist eine kontinuierliche Entwicklung bei den beiden grossen Volksparteien von etwa 80 auf rund 95 Prozent feststellbar. Das heisst aber immer noch, dass die Frauen im Durchschnitt rund 5 Prozent weniger Stimmen erhalten als die Männer, und das wirkt sich auf den Listenplatz und damit auf die Mandatsverteilung nach wie vor fatal aus. Im Unterland sind die Kandidatinnen gegenüber den Kandidaten nicht so stark im Nachteil wie im Oberland. Es gab bei den grossen Volksparteien bereits Wahlgänge, in denen die Frauen durchschnittlich mehr Stimmen erhielten als die Männer. Das zeigt Wirkung in der Mandatsverteilung insofern, als mit Emma Eigenmann (FBP 1986/1989), Ingrid Hassler-Gerner (VU 1993b/1997/2001) und Renate Wohlwend (FBP 1993a/1993b/2001) fast ausschliesslich weibliche Kandidatinnen aus dem Unterland ein Landtagsmandat erringen konnten. Dorothee Laternser (VU 2001) war diesbezüglich bisher die einzige Ausnahme.

Abbildung 12: Stimmenzahl der Frauen im Vergleich zu den Männern bei Landtagswahlen 1986-2001 im Oberland (Mittelwerte)



Quelle: Amtliche Wahlergebnisse/Statistische Jahrbücher/Eigene Berechnungen.

Abbildung 13: Stimmenzahl der Frauen im Vergleich zu den Männern bei Landtagswahlen 1986-2001 im Unterland (Mittelwerte)



Quelle: Amtliche Wahlergebnisse/Statistische Jahrbücher/Eigene Berechnungen.

5.6 Strategien zur Überwindung der Untervertretung der Frauen

Auch 20 Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts ist die politische Repräsentation in Liechtenstein noch weitgehend männlich dominiert. Nachdem in den ersten Wahlgängen mit Frauenbeteiligung das schlechte Abschneiden der Kandidatinnen noch mit dem erst seit Kurzem eingeführten Frauenstimmrecht und den beharrlichen Kräften der Frauenstimmrechtsgegner erklärt werden konnten, lösten die Wahlen von 1997 einen politischen Schock aus. Der Frauenanteil im Parlament war nicht gestiegen, sondern auf eine einzige Frau zurückgefallen. Mittels einer Umfrage sollten die Ursachen eruiert werden³⁸. Dabei wurde das Wählerverhalten mittels einer repräsentativen Meinungsumfrage untersucht sowie die Meinung der Kandidatinnen der Landtagswahlen 1997 sowie der Ortsgruppenvorsitzenden der Parteien in einer schriftlichen Umfrage eingeholt. Als wesentliche Gründe schälten sich mit Blick auf das Wahlverhalten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger heraus:

- mangelnde Bekanntheit der Kandidatinnen
- Imagedefizite der Frauen in der Politik generell
- Fehlende Erfahrung der Frauen
- mangelnde Unterstützung von Seiten der männlichen Wähler
- wenig ausgeprägter Siegeswille bei den Kandidatinnen.

³⁸ Vom Autor ausgeführt im Auftrag des Gleichstellungsbüros der Regierung. Erschienen unter Regierung 1997.

In der Folge arbeitete die Regierungskommission für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einen Massnahmenkatalog zur ausgewogenen Vertretung von Frauen in allen politischen Gremien in Liechtenstein aus³⁹. Der Massnahmenkatalog stützte sich stark auf die Nachwahlstudie über das Frauenwahlabschneiden. Er wurde zusätzlich von der Politologin Regula Stämpfli (Brüssel/Bern) begutachtet und am 15. Mai 1998 verabschiedet.⁴⁰ Auszüge aus den verschiedenen Studien und Berichten wurden im September 1998 in der Broschüre „Ohne Frauen ist kein Staat zu machen“ zusammengefasst.⁴¹ Der breit angelegte Massnahmenkatalog zeigt kurzfristig bis langfristig zu realisierende Massnahmen auf, die sich gleichzeitig an verschiedene Akteursgruppen richten (staatliche Stellen, Parteien, Medien). Im März 2000 folgte eine weitere Studie im Auftrag der Kommission für Gleichstellung von Mann und Frau, die die Lage der Frauen in der liechtensteinischen Politik methodisch in Form von narrativen Interviews mit sechs Frauen aus der liechtensteinischen Politik untersuchte.⁴² Im Januar 2002 schliesslich erstellte die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann eine Checkliste für Parteien unter dem Titel „Das Feld, das mir nicht gehört“. Die Checkliste gliedert sich in laufende Massnahmen, Massnahmen ein Jahr vor der Wahl, sechs Monate vor der Wahl und Massnahmen nach der Wahl. Thematisch umfasst es die Kandidatinnenmotivation, die Kandidatinnensuche, den Kandidatinnenaufbau, die Kandidatinnenunterstützung und die politische Bildung.⁴³

Die Strategie zielt auf „weiche“ Massnahmen ab, d.h. auf Information, Überzeugung, Motivation, sanfte Lenkung u.ä. „Harte“ Massnahmen wie beispielsweise eine Frauenquote auf den Wahllisten, Frauenquoten im Landtag oder andere gesetzliche Massnahmen zur besseren Vertretung der Frauen in der Politik sind gegenwärtig kaum mehrheitsfähig. Sie stossen auf Seiten der Wählerinnen, auf Seiten der beiden Volksparteien, aber auch bei den Frauen in der Politik auf weitgehende Ablehnung. In der Frauenwahlumfrage von 1997 beispielsweise erachteten 28,7 Prozent der Befragten Quoten als ungeeignetes Mittel zur Frauenförderung in der Politik – unabhängig vom Geschlecht der Befragten.

Die Landtagswahlen von 2001 haben gegenüber dem schockierenden Ergebnis der Frauen bei den Wahlen 1997 keinen Grund zur Entwarnung gegeben, obwohl immerhin drei Frauen statt vorher nur eine Frau in den Landtag gewählt wurden. Die Wahlen von 2005 bieten die nächste Gelegenheit, um die langfristig bis kurzfristig ausgerichteten Massnahmenvorschläge der Gleichberechtigungskommission anzuwenden und eventuell ein besseres Wahlergebnis der Frauen zu bewirken.

Der Appell an die Wählerinnen und Wähler, gezielt Frauen zu wählen, erweist sich bisher als wenig aussichtsreiche Strategie. Bei den beiden Volksparteien beträgt der Anteil der bewussten Frauen-WählerInnen trotz aller Appelle nur rund 20 Prozent, Tendenz stagnierend oder sogar leicht rückläufig. Bei der Freien Liste ist das

³⁹ Kommission 1998 (Massnahmenkatalog) sowie Stämpfli 1997, 1998.

⁴⁰ Stellungnahmen vom 30. November 1997 und 13. März 1998.

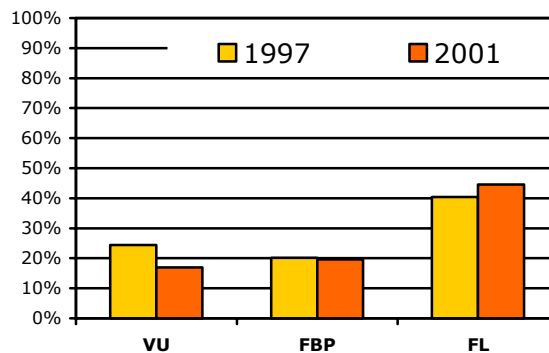
⁴¹ Kommission u.a. 1998.

⁴² Kutschera u.a. 2000.

⁴³ Kommission 2002.

Frauenwahlverhalten ausgeprägter, hat aber bisher dennoch zu keinem Wahlerfolg für Frauen geführt.

Abbildung 14: Bevorzugung von Frauen bei den Landtagswahlen 1997 und 2001 nach Parteiaffinität/Parteienwahl⁴⁴ (N = 401 bzw. 800)

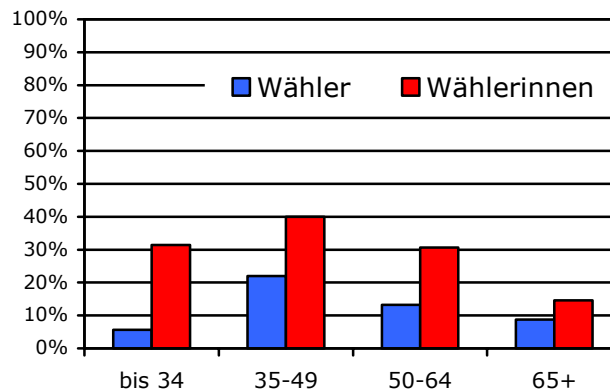


Quelle: Frauenwahlumfrage 1997/Nachwahlumfrage 2001

Wenn man zusätzlich berücksichtigt, dass das Frauenwahlverhalten im mittelalterlichen Wählersegment am ausgeprägtesten ist, bei den jüngeren Wählerinnen und Wählern aber deutlich schwächer, darf nicht mit einem Trend zugunsten einer Frauenbevorzugung gerechnet werden. Insbesondere bei den jüngeren Männern spielt ein Frauenbonus praktisch keine Rolle. Frauen müssen sich unter den gegebenen Bedingungen den üblichen Wahlkriterien der Wählerinnen und Wähler stellen, bei welchen Image, Kompetenz, Erfahrung, Bekanntheit, Sympathie, Vernetzungen und ähnliche Aspekte im Vordergrund stehen.

⁴⁴ 1997 Nachwahlumfrage zum Wahlabschneiden der Frauen mit zeitlichem Abstand von rund einem Monat zur Wahl (Parteiaffinität abgefragt). 2001 Nachwahlumfrage innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl (Parteienwahl abgefragt).

Abbildung 15: Bewusste Frauenwahl bei den Landtagswahlen 1997 nach Geschlecht (N = 185 bzw. 216)



Quelle: Frauenwahlumfrage 1997

Das bekanntermassen schwache Wahlabschneiden der Frauen trat ein, obwohl mehr als 20 Prozent der Befragten bei den letzten beiden Wahlgängen zum Landtag angaben, bewusst Frauen zu wählen. Es gibt somit auf der anderen Seite eine Dunkelziffer von Wählerinnen und Wählern, die Männer bevorzugen bzw. Frauen benachteiligen. Ohne dass dies empirisch nachgewiesen wäre, darf damit gerechnet werden, dass dies negativ mit der Frauenbevorzugung korreliert ist, d.h. dass die männlichen Kandidaten speziell von den männlichen Wählern sowie den Jüngeren und Älteren bevorzugt gewählt werden. Das muss nicht ein Akt der Diskriminierung sein, sondern kann auch einem optimaleren, aussichtsreicheren Profil der Kandidaten gegenüber den Kandidatinnen zuzuschreiben sein. Die empirische Evidenz deutet aber eher darauf hin, dass an Kandidatinnen weit höhere Anforderungen gestellt werden als an Kandidaten, dass somit die Wahlchancen der Frauen von vornherein geringer sind und sich die Frauen daher in der liechtensteinischen Politik immer noch in einem schwierigen Feld bewegen. In der Frauenwahlumfrage von 1997 hat sich ein Kandidatinnenprofil als optimal und chancenreich herausgestellt, das praktisch nicht zu erreichen ist.⁴⁵ Wenn alle männlichen Landtagsabgeordneten dieses Profil erfüllen müssten, wäre der Landtagssaal praktisch leer. Die weiter oben aufgezeigte Annäherung der Sympathiestimmen und Streichresultate für Kandidatinnen und Kandidaten lässt aber etwas Hoffnung aufkommen, dass eine schrittweise Normalisierung eintreten wird.

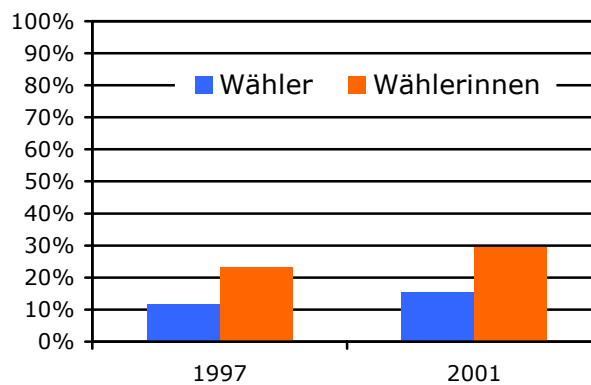
5.7 Wege zur Verbesserung der Wahlchancen der Frauen

Spätestens nach dem Schock der Landtagswahlen von 1997, als nur eine Frau den Einzug in den Landtag schaffte, wurden insbesondere auf Betreiben der Gleichstellungskommission der Regierung wie erwähnt Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Wahlchancen der Frauen entwickelt. Diese setzten auf verschiedenen Ebenen an – Profilierung, Bekanntheit, Motivation, Image usw. – und wurden nach

⁴⁵ Vgl. ausführlich bei Regierung 1997.

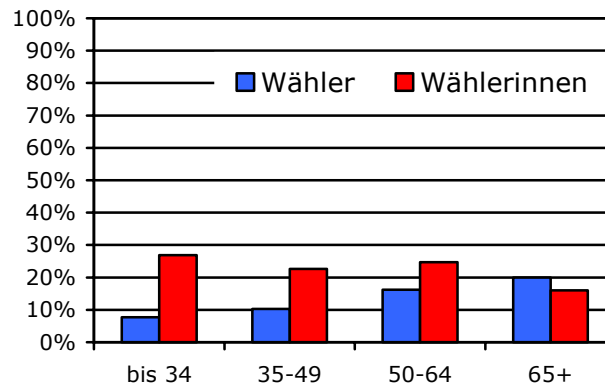
ihrem zeitlichen Horizont von kurz- bis langfristig geordnet. Kurz vor den Landtagswahlen 2005 muss jedoch festgestellt werden, dass diese Massnahmen bisher wenig Wirkung zeigen und dass auch im Hinblick auf die Wahlen 2005 wenig Erkennbares, das zu einer massgeblichen Verbesserung der Wahlchancen der Frauen führen sollte, umgesetzt worden ist. Sich allein auf das frauenfreundliche Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler zu verlassen ist aber ein riskanter Weg. Die vorhandenen Wahlanalysen auf der Ebene von Individualdaten (Umfragedaten) zeigen, dass in der jüngeren Generation (und dabei insbesondere bei den jungen Männern) keine besondere Bereitschaft vorhanden ist, gezielt Kandidatinnen zu wählen. Die besten Wahlchancen haben Frauen in der mittelalterlichen Generation – also der Generation, die wesentlich in der Emanzipationsbewegung politisch sozialisiert worden ist. Insgesamt stehen die Frauen den Kandidatinnen positiver gegenüber als die Männer. Die Umfragedaten widerlegen eindeutig das weit verbreitete Vorurteil, dass angeblich insbesondere die Frauen auf den Stimmzetteln Frauen streichen. Diese Fälle gibt es selbstverständlich. Aber insgesamt wählen die Frauen frauenfreundlicher als die Männer. Bei den Nachwahlbefragungen 1997 wie auch 2001 hat sich gezeigt, dass die Frauen etwa doppelt so häufig wie die Männer gezielt Kandidatinnen wählen, also frauenfreundlich eingestellt sind.

Abbildung 16: Bevorzugung von Frauen bei den Landtagswahlen 1997 und 2001 nach Geschlecht (N = 769 bzw. 800)



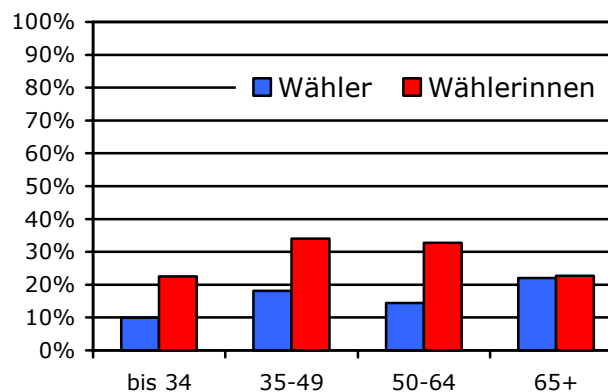
Quelle: Marxer/Wahlumfragen 1997 und 2001.

Abbildung 17: Bevorzugung von Frauen bei den Landtagswahlen 1997 (N = 354 bzw. 369)



Quelle: Marxer/Wahlumfrage 1997.

Abbildung 18: Bevorzugung von Frauen bei den Landtagswahlen 2001 nach Geschlecht (N = 391 bzw. 409)



Quelle: Marxer/Wahlumfrage 2001.

5.8 Wahlreform und Systemkorrekturen?

Unter den gegebenen Voraussetzungen ist nicht unbedingt damit zu rechnen, dass die politische Repräsentation der Frauen in Liechtenstein in absehbarer Zeit einen starken Aufschwung nehmen wird. Die Landtagswahlen 2005 werden diesbezüglich mehr Klarheit bringen. Bleibt der Anteil der Frauen im Landtag so klein wie bisher, oder kann der Frauenanteil massgeblich gesteigert werden? Dies ist eine spannende Frage. Dies

wird auch ein Test sein, ob die avisierten Massnahmen zur ausgewogenen Vertretung der Frauen in der Politik greifen oder nicht.

Sollte eine Erhöhung des Frauenanteils in den politischen Gremien trotz aller Bemühungen und auch aller Bekundungen und Absichtserklärungen der politischen Parteien auf tiefem Niveau bleiben, werden möglicherweise Diskussionen zu führen sein, ob in Ergänzung zu den bisher verfolgten „weichen“ Massnahmen auch „harte“, also verbindliche Massnahmen ergriffen werden sollen. Dabei ist insbesondere auch das Wahlrecht angesprochen. Bei den Wahlrechtsreformen in der Vergangenheit spielte die Frage nach der besseren Vertretung der Frauen in der Politik keine Rolle – mit Ausnahme der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen. Prägend waren vielmehr die Auseinandersetzungen über das Wahlsystem – Mehrheitswahlrecht vs. Verhältniswahlrecht und Listenproporz vs. Kandidatenproporz-, das Wahlalter, die Mandatszahl und weitere Aspekte.⁴⁶Nach den bisherigen Stellungnahmen in der politischen Diskussion ist mehrheitlich mit einer Ablehnung von verbindlichen Massnahmen zu rechnen. In der Diskussion stand dabei in der Vergangenheit insbesondere eine Quotenregelung. An dieser Stelle sollen kurz und schlaglichtartig einige Möglichkeiten skizziert werden, über die eine eingehende Diskussion geführt werden kann.⁴⁷

Quotenregelung?

Eine Quotenregelung kann sich auf verschiedene Ebenen beziehen.

Einerseits können die Parteien von sich aus Quoten festlegen, also etwa bei der Kandidatenliste, bei den Regierungsmandaten, Mandaten bei Kommissionen, Stiftungen usw., sowie auch in parteiinternen Gremien. Daran hindert sie nichts.

Das Wahlrecht könnte eine Quote in Bezug auf die Vertretung der Geschlechter auf den Stimmzetteln vorschreiben. Das würde allerdings eine Gesetzesänderung bedingen. Mit dieser Massnahme wäre aber noch nicht garantiert, dass dann auch mehr Frauen gewählt werden. Unter der Annahme, dass beispielsweise jedes Geschlecht mindestens einen Anteil von 30 Prozent auf den einzelnen Wahllisten stellen müsste, könnten die Wählerinnen und Wähler dennoch die Kandidaten gegenüber den Kandidatinnen bevorzugen.

Anders wäre es, wenn das Wahlrecht dahingehend geändert würde, dass bei der Mandatsverteilung beispielsweise eine Quote von mindestens 30 Prozent für jedes Geschlecht festgelegt würde. Wenn Partei A im Oberland beispielsweise 7 Mandate erzielen würde, dann müssten in der Mandatsverteilung mindestens 2 Männer und 2 Frauen ein Mandat erhalten. Würden also bei der bisherigen Mandatsverteilung beispielsweise 6 Männer und 1 Frau gewählt, würde bei einer solchen Quotenregelung die nächstplatzierte Frau vorrücken.

⁴⁶ Siehe ausführlicher bei Scheiber 1967; Wille 1991; Waschkuhn 1994; Marxer 2000a.

⁴⁷ Ausführlicher zu Wahlsystemen bei Lijphart 1994; Nohlen 2000.

Feste Listenplätze?

Das liechtensteinische Wahlrecht mit dem Kandidatenproporz bietet den Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit, einen bestimmten Stimmzettel zu verwenden und diesen Stimmzettel entweder unverändert einzuwerfen, oder einzelne Kandidatinnen und Kandidaten herauszustreichen und/oder Kandidatinnen und Kandidaten von anderen Stimmzetteln (Parteien) auf den freien oder freigewordenen Plätzen dazuschreiben. Somit entscheiden die Wählerinnen und Wähler darüber, welche Kandidatinnen und Kandidaten auf den Stimmzetteln am meisten Stimmen erhalten. Wenn also Frauen häufiger gestrichen werden und weniger häufig Sympathiestimmen erhalten, rangieren sie entsprechend hinter ihren männlichen Kollegen.

Anders wäre es, wenn die Stimmzettel nicht verändert werden könnten. Die Parteien würden dann die Kandidatinnen und Kandidaten auf ihren Stimmzetteln von Rang 1 abwärts auflisten. Die Wählerinnen und Wähler könnten nur einen unveränderten Stimmzettel ihrer Wahl in die Urne werfen. Die Mandatsverteilung würde aufgrund der Anteile der Stimmzettel der Parteien vorgenommen. Würde somit beispielsweise Partei A im Oberland 7 Mandate erreichen, wären die ersten 7 Kandidatinnen/Kandidaten auf dem Stimmzettel dieser Partei gewählt.

Es wäre damit zunächst den Parteien überlassen, in Abschätzung der zu erwartenden Mandate Frauen auf den Stimmzetteln so zu platzieren, dass sie eine hohe Wahlchance haben. Sollte aber diesbezüglich noch mehr Verbindlichkeit geschaffen werden, könnten im Wahlrecht zusätzliche Vorschriften gemacht werden. Dies könnten beispielsweise eine alternierende Reihenfolge sein (auf einen Kandidaten folgt jeweils eine Kandidatin und umgekehrt), oder die Vorgabe, dass etwa bei den ersten drei Plätzen beide Geschlechter vertreten sein müssen, bei den ersten fünf jedes Geschlecht mindestens zwei mal oder so ähnlich.

Eine solche Lösung dürfte indes auf grossen Widerstand stossen, da damit vor dem Hintergrund der stabilen Mandatsverhältnisse in Liechtenstein die Parteien die personelle Zusammensetzung des Parlaments weitgehend vorbestimmen könnten. Die Wahlmöglichkeit der Wählerinnen und Wähler wäre auf die Wahl einer Partei reduziert. Das bisherige Repertoire zur Beeinflussung der personellen Zusammensetzung durch Streichen und Verteilung von Sympathiestimmen würde entfallen. Eine solche Wahlrechtsänderung würde vermutlich am latent vorhandenen Misstrauen gegenüber den Parteien scheitern.

Männer- und Frauenparlament?

Eine in der Demokratie beliebte Übung sind Quasi-Parlamente von besonderen Bevölkerungsgruppen. Bekannt sind beispielsweise Jugendparlamente,

Frauenparlamente, Ausländerparlamente, Mädchenparlamente oder Seniorenparlamente. Sie sollen diesen Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit einräumen, auf die eigenen Anliegen aufmerksam zu machen. Diese einmalig durchgeführten oder auch institutionalisierten Diskussionsplattformen sollen Impulse geben oder haben sogar die Funktion von Beiräten. In aller Regel werden aber im Gegensatz zum eigentlichen Parlament keine verbindlichen Entscheidungen getroffen. Auch ist die Art und Weise, wie diese „Parlamente“ gewählt werden, in der Regel nicht mit den Verfahren zur Wahl der eigentlichen Parlamente vergleichbar.

Eine andere Idee wäre es, ein Frauenparlament als zweite Kammer neben einem Männerparlament zu institutionalisieren. Zwei-Kammer-Systeme sind weit verbreitet. In der Regel verfolgen sie föderale Ziele. Beispiele dafür sind etwa die Schweiz mit dem Nationalrat und dem Ständerat (Kantonsvertretungen), Deutschland mit dem Bundestag und dem Bundesrat (Ländervertretung), Österreich mit dem Nationalrat und dem Bundesrat (Ländervertretung) oder die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Repräsentantenhaus und dem Senat (Bundesstaatenvertretung). Ein Zwei-Kammer-System anderer Prägung weist Grossbritannien auf, wo dem Unterhaus das adelig-klerikale Oberhaus gegenübersteht.

Ein Zwei-Kammer-System mit einem Männerparlament und einem Frauenparlament existiert weltweit hingegen nicht. Die Idee wäre, dass diese beiden Parlamentskammern separat gewählt werden. Männer wählen das Männerparlament, Frauen das Frauenparlament. Parlamentsbeschlüsse würden die Zustimmung beider Kammern erfordern. Beim Differenzbereinigungsverfahren könnte man sich an Verfahren in anderen Zwei-Kammer-Systemen orientieren. Der theoretische Vorteil eines derartigen Zwei-Kammer-Parlaments ist, dass die allenfalls vorhandenen abweichenden Meinungen, Haltungen und Präferenzen von Männern und Frauen ungefiltert zum Ausdruck kommen und beide Bevölkerungssegmente gleichgewichtig Gehör finden. Sollten zwischen Frauen und Männern unterschiedliche Arbeits- und Kommunikationsstile gepflegt werden, würde auch dies in den beiden Parlamentskammern zum Ausdruck kommen. Das Problem, dass sich Frauen in der Politik in einer Männerwelt zurechtfinden müssen, würde entschärft. Nachteilig könnte sein, dass das Wahlverfahren und das parlamentarische Entscheidungsverfahren insgesamt wegen Doppelspurigkeit aufwändiger und komplizierter, durch wechselseitige Blockademöglichkeiten möglicherweise auch langwieriger und ineffizienter werden könnte. Die doppelte Vetoposition der beiden Kammern könnte aber im Konfliktfall auch mittels letztinstanzlicher Beschlüsse in einer vereinigten Versammlung der beiden Kammern durchbrochen werden.

Da es sich hierbei nur um eine Idee handelt, die nirgends konkretisiert ist, sind an dieser Stelle nur einige rudimentäre Aspekte herausgegriffen. Es wäre sicher interessant, eine ausführlichere Diskussion zu diesem Thema zu führen. Man darf sicher nicht die Illusion hegen, dass eine solche Idee gerade in Liechtenstein realisiert wird. In der Vergangenheit hat sich Liechtenstein nicht gerade experimentierfreudig gezeigt.

Weitere Wahlrechtsänderungen

Das Wahlrecht kann noch in verschiedene weitere Richtungen verändert werden. Es ist allerdings fraglich, ob sich dadurch die Wahlchancen der Frauen verbessern.

- Es wäre theoretisch möglich, Liechtenstein in 25 Wahlkreise einzuteilen, in denen jeweils ein Direktmandat in den Landtag zu vergeben wäre. Solche Mandate werden nach dem Mehrheitswahlrecht (Majorzverfahren) vergeben. Kleine Parteien haben dabei erfahrungsgemäss weniger Wahlchancen als grössere Parteien. Direktmandate zum Landtag würden darüberhinaus wohl auch eher die Chancen der Männer als diejenige der Frauen stärken. Da es sich hierbei um ausgesprochene Persönlichkeitswahlen handelt, ist davon auszugehen, dass Männer von ihrem Image- und Bekanntheitsvorteil profitieren und besser Wahlchancen als Frauen haben.
- In Liechtenstein existiert die Möglichkeit des Panaschierens (Stimmenverteilung auf Kandidaten/innen verschiedener Parteien), nicht aber des Kumulierens (mehrere Stimmen für einen Kandidaten/eine Kandidatin). Kumulieren und Panaschieren ist beispielsweise im schweizerischen Wahlsystem möglich. In Bezug auf die Verbesserung der Wahlchancen von Frauen ist jedoch nicht automatisch davon auszugehen, dass die Frauen von der Möglichkeit des Panaschierens profitieren würden. Die Analyse des Wahlverhaltens in Liechtenstein zeigt, dass Männer durchschnittlich mehr Sympathiestimmen erhalten als Frauen. Man muss daher davon ausgehen, dass das Kumulieren diesen Effekt noch verstärken würde, da das Kumulieren aus verfassungsrechtlichen Gründen wohl nicht auf Kandidatinnen beschränkt werden kann.
- Listenvereinigungen, Listenverbindungen und Listensplitting der Parteien kann theoretisch dazu ausgenützt werden, um die Wahlchancen der Frauen zu verbessern. Solche Listenverbindungen können beispielsweise in der Schweiz eingegangen werden. Im liechtensteinischen Wahlrecht sind sie nicht vorgesehen. Angesichts der kleinen Parteienlandschaft und der überschaubaren Verhältnisse ist wohl auch nicht davon auszugehen, dass dieses System etabliert wird. Listenverbindungen führen auch nicht automatisch, sondern nur unter gewissen Bedingungen, zu einer Verbesserung der Wahlchancen von Frauen (Zahl der Listen, Platzierung der Frauen, Mandatzuteilung u.ä.).
- Gänzlich abzulehnen sind Wahlrechtsänderungen, die die Wahlfreiheit oder den Gleichheitsgrundsatz verletzen. Diese Rechte sind nicht absolut zu verstehen. Bereits heute ist eine Stimme im Oberland rechnerisch weniger wert als eine Stimme im Unterland, ohne dass der Gleichheitsgrundsatz verletzt ist. Bedingt durch die Einteilung in Wahlkreise können auch nicht alle Wählerinnen und Wähler die gleichen Kandidaten wählen, ohne dass dies einer Einschränkung der Wahlfreiheit gleichzusetzen wäre. Anders wäre es etwa, wenn Wählerinnen das doppelte Stimmgewicht der Wähler erhalten würden, um die Wahlchancen der Frauen zu verbessern. Oder wenn etwa beim System des Panaschierens nur Sympathiestimmen an Kandidatinnen (Frauen) verteilt, beim Streichen nur Kandidaten (Männer) gestrichen oder beim Kumulieren nur Kandidatinnen (Frauen) mehrfach auf eine

Liste geschrieben werden dürften. Man kann argumentieren, dass die weiter oben erwähnten Quotenregelungen oder ein separates Frauenparlament den demokratischen Wahlprinzipien widersprechen. Mit Verweis auf bereits existierende andere Quoten in demokratischen Systemen – etwa regionale Quoten oder ethnische Quoten – dürften indes rechtliche Vorbehalte gegen Quoten leicht zu entkräften sein. Ein separates Frauenparlament seinerseits dürfte den Demokratietest gegenüber den heutigen männerdominierten Parlamenten ohne weiteres bestehen.

6 Rechtsentwicklung zum Schutz und zur Gleichstellung der Frau

Die Frauen- und Emanzipationsbewegung war mit der Einführung des Frauenstimmrechts noch lange nicht am Ziel angekommen. Dies war erst die Beseitigung eines eklatanten Verstosses gegen ein universelles Bürger- und Menschenrecht, das allen Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht zusteht. Die folgenden Ziele bestanden unter anderem darin, weitere rechtliche Ungleichheiten auszumerzen und als Fernziel darüber hinaus nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine faktische Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen.⁴⁸

6.1 Verfassung

Bereits kurz nach der erfolgreichen Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts formierte sich im Januar 1985 das Komitee „Gleiche Rechte für Mann und Frau“. Es handelte sich dabei weitgehend um den gleichen Personenkreis, der sich bereits bei der Einführung des Frauenstimmrechts stark gemacht hatte. Am 1. Dezember 1985 gelangte schliesslich eine Initiativvorlage zur Abstimmung, die einen Verfassungsartikel für die Gleichberechtigung von Mann und Frau zum Inhalt hatte. Von Seiten des Landtages wurde jedoch ein Gegenvorschlag formuliert, der gleichzeitig zur Abstimmung gelangte. Die Initiative erreichte 1973 Ja-Stimmen, der Gegenvorschlag 2400 Ja-Stimmen. 4109 votierten mit einem Nein. Da es die Abstimmungsvariante mit dem Doppelten Ja noch nicht gab – dieses wurde erst in einer Volksabstimmung am 13. September 1987 eingeführt – erreichten weder die Initiative noch der Gegenvorschlag das erforderliche absolute Mehr, obwohl beide Vorlagen zusammen mehr Stimmen erreichten als die Nein-Stimmen.

⁴⁸ Vgl. ausführlich bei Marxer-Bulloni 1994.

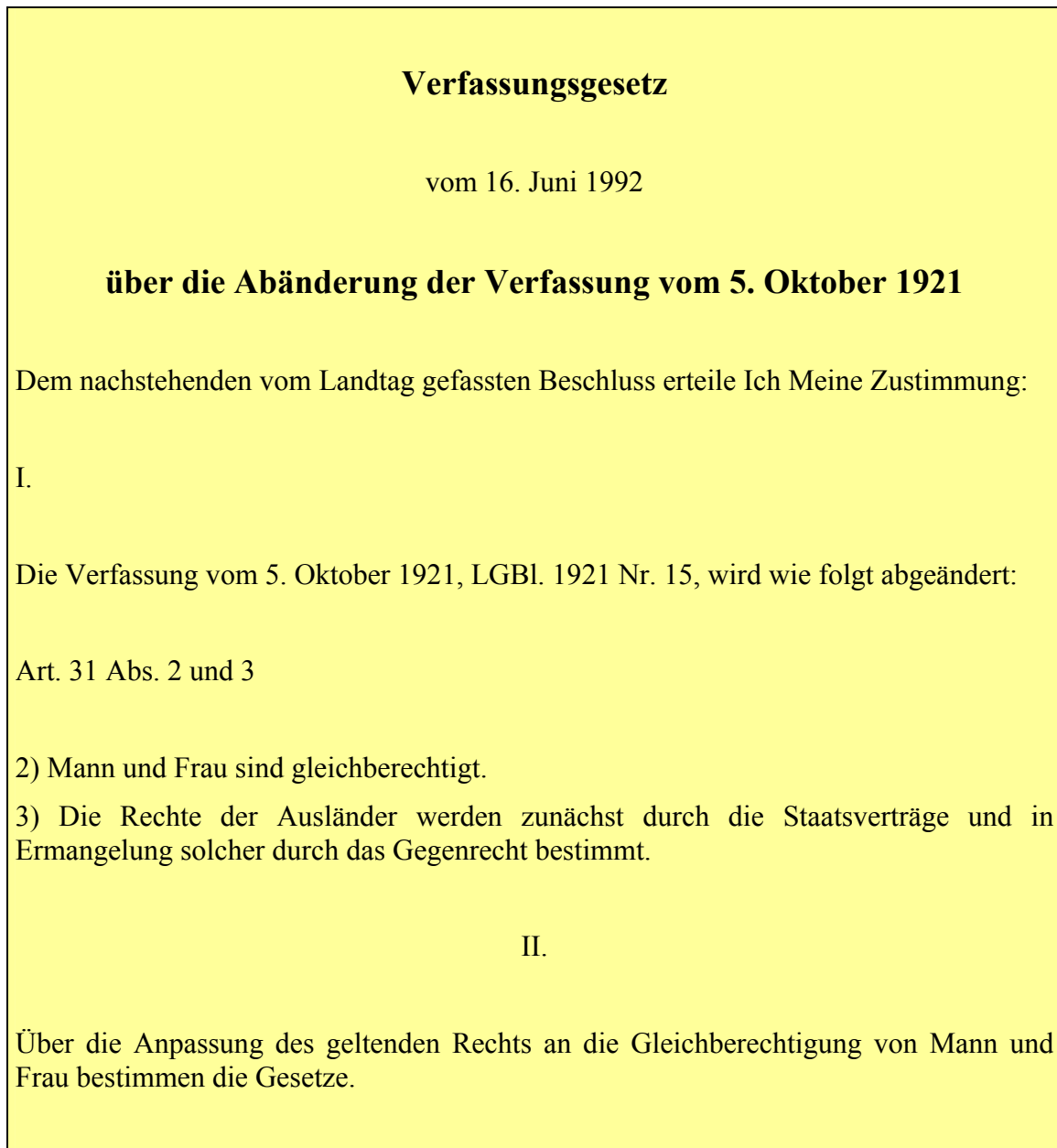
Abbildung 19: Signet für die Kampagne „Gleiche Rechte für Mann und Frau“



Quelle: Inventur 1994, S. 227.

Es dauerte noch mehrere Jahre, bis schliesslich an 16. Juni 1992 der Landtag aufgrund einer Regierungsvorlage einen Gleichstellungsartikel in die Verfassung aufnahm. Dieser Verfassungsänderung waren eine längere politische Debatte sowie verfassungsrechtliche Abklärungen vorausgegangen. Von Seiten der emanzipatorischen und bürgerrechtlichen Bewegung wurde eine klare Verfassungsformulierung verlangt, auf die sich alle Bürgerinnen und Bürger berufen können. Die Regierung befürchtete dagegen eine Lawine von gerichtlichen Klagen, die reihenweise Gesetze oder einzelne Gesetzesbestimmungen ausser Kraft setzen würde. Daher wurde neben dem allgemeinen Artikel zur Gleichberechtigung von Mann und Frau die einschränkende Bestimmung hinzugefügt, dass über die Anpassung des geltenden Rechts an die Gleichberechtigung von Mann und Frau die Gesetze bestimmen. Beispiele für einen ungewollten Automatismus waren etwa die Altersgleichheit bei der AHV oder die Gleichstellung in Fragen des Gemeinde- und Staatsbürgerrechts. Die Regierung gab auch dem ausserparlamentarischen politischen Druck nicht nach, für den Übergang Fristen festzulegen. Das Ergebnis war somit, dass bei neuen Gesetzen dem Erfordernis der Gleichberechtigung nachzukommen war, während die Anpassung bestehender Gesetze nach Ermessen und ohne Fristendruck vorgenommen werden konnte.

Abbildung 20: Der neue Verfassungsartikel von 1992 zur Gleichberechtigung von Mann und Frau



6.2 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Trotz allem kam in der Folge starke Bewegung in den gesetzlichen Anpassungsprozesse. Die Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit wurde 1993 mit einer Revision des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ABGB aufgegriffen. Im Kapitel Arbeitsvertrag wurde zu Art. 9 ein Abs. 3 eingeführt, welcher lautet: „Bei einem Arbeitsverhältnis darf für gleiche oder gleichwertige Arbeit nicht wegen des Geschlechts des Arbeitnehmers ein geringerer Lohn vereinbart werden als bei einem Arbeitnehmer des anderen Geschlechts. Die Vereinbarung eines geringeren Lohnes wird nicht dadurch gerechtfertigt, dass wegen des Geschlechts des Arbeitnehmers besondere Schutzvorschriften gelten.“⁴⁹ Im gleichen Zuge wurde auch Art. 9a eingefügt, welcher eine generelle Gleichbehandlung von Männern und Frauen verlangt.

6.3 Gleichstellungsgesetz und Gleichstellungsbüro

Ein wichtiger Schritt war das Gleichstellungsgesetz von 1999, mit welchem unter anderem die Benachteiligung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt bei öffentlichen und privaten Beschäftigungsverhältnissen verboten wurde. Das Gesetz beinhaltet ferner den Schutz vor sexueller Belästigung, eine Beweislast erleichterung im Diskriminierungsfall, einen Kündigungsschutz bei Rachekündigungen und das Verbandsklagerecht.

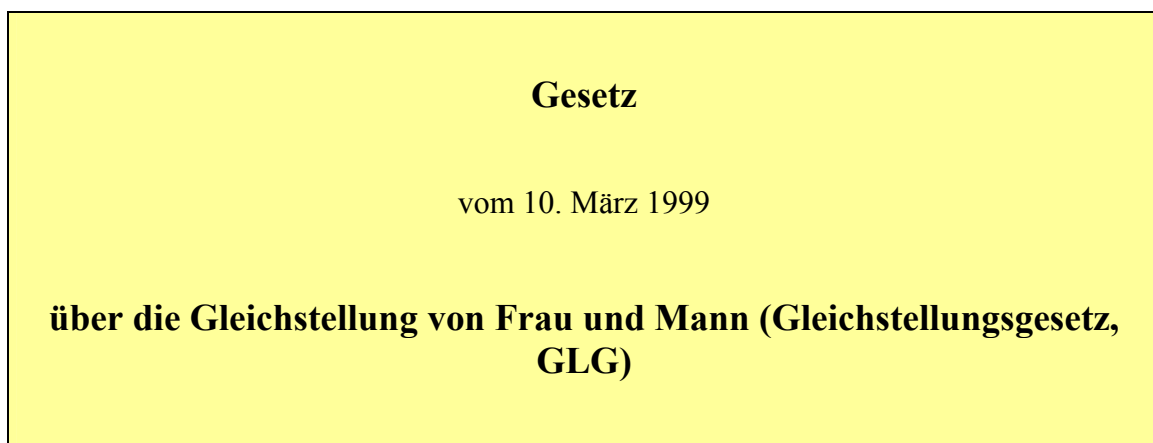
Die Kommission für die Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde in Art. 18 umbenannt in „Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann“. Gleichzeitig wurde eine alte Forderung der Frauenbewegung erfüllt, indem ein Gleichstellungsbüro als Stabstelle der Regierung eingerichtet wurde. Es berät gemäss Gleichstellungsgesetz Behörden und Private in Fragen der Gleichstellung, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, wirkt bei der Ausarbeitung von Erlassen des Landes mit, soweit diese für die Gleichstellung von Bedeutung sind, erarbeitet unter anderem in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Gleichstellungseinrichtungen Förderungsprogramme, führt Projekte durch oder beteiligt sich an Projekten, prüft die Gesuche um Förderungshilfen und überwacht die Durchführung der Förderungsprogramme.

Das Gleichstellungsbüro engagiert sich in einer langen Reihe von Projekten. Im Frauenpool sollen Frauen für Kommissionen und Arbeitsgruppen vermittelt werden. Das Frauennetz Liechtenstein führt die verschiedensten privaten Initiativen und Gruppierungen mit Bezug zu Frauenanliegen in Liechtenstein zusammen. Veranstaltungen wie die Jubiläumsveranstaltung „20 Jahre Frauenstimmrecht“ werden durchgeführt. Das Gleichstellungsbüro beteiligt sich am Interreg-Projekt „Gewalt gegen Frauen“. Mit dem Projekt MannsBilder wird der Fokus in Zusammenarbeit mit Institutionen der Erwachsenenbildung und verschiedenen weiteren Trägern auf die

⁴⁹ Eingefügt durch LGBl. 1993 Nr. 47.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelegt. Jährlich wird ein Anerkennungspreis zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Liechtenstein vergeben. Es werden Ausstellungen organisiert, wie etwa die Wanderausstellung „Familie und Beruf in der Balance“ anlässlich der Liechtensteinischen Handels- und Gewerbeausstellung Lihga im September 2004. Staatskundekurse werden durchgeführt, die speziell Frauen ansprechen sollen. In Zusammenarbeit mit der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und dem Frauenreferat Vorarlberg findet im Jahr 2004 ein Politiklehrgang für Frauen statt. Schliesslich sollen in Liechtenstein und Vorarlberg Mentoring Points eingerichtet werden, bei denen politisch oder beruflich erfahrene und erfolgreiche Frauen ratsuchenden Frauen Unterstützung geben können. Das Gleichstellungsbüro unter Leitung von Bernadette Kubik-Risch hat sich somit als wichtiger Motor und als Drehscheibe der Frauenpolitik in Liechtenstein etabliert.

Abbildung 21: Gesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau



6.4 Bürgerrecht

Die bürgerrechtliche Besserstellung der Frau, die seit den 1970er Jahren schrittweise angegangen worden war, wurde nach der Einführung des Gleichheitsgrundsatzes in der Verfassung fortgeführt. Sowohl im Bereich der Namensgebung wie auch in der Frage des Gemeindebürgerrechts und der Weitergabe des Landesbürgerrechts an die Nachkommen waren noch Defizite vorhanden. In der Folge wurden diese Missstände nach und nach ausgeräumt.

Die Staatsbürgerschaft kann seit der Gesetzesrevision von 1996 (LGBI. 1996 124) nicht mehr nur von den Männern, sondern auch von den Frauen weitergegeben werden. Dies betrifft sowohl die Aufnahme durch Eheschliessung wie auch die Weitergabe der Staatsbürgerschaft an die Kinder.

Abbildung 22: Gesetz betr. Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts

<p>Gesetz</p> <p>vom 20. Juni 1996</p> <p>betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes</p> <p>§ 4 Abs. 1, 3 und 4</p> <p>1) Das Landesbürgerrecht ist ehelich geborenen Kindern durch Geburt eigen, wenn der Vater oder die Mutter liechtensteinische Landesbürger sind. (...)</p> <p>b) durch Aufnahme</p> <p>§ 5</p> <p>aa) infolge Eheschliessung</p> <p>1) Der ausländische Ehegatte eines liechtensteinischen Landesbürgers wird auf Antrag in das Landesbürgerrecht und in das Gemeindebürgerrecht seines Ehegatten aufgenommen, wenn:</p> <p>a) der Bewerber einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zwölf Jahren nachweisen kann, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen;</p> <p>b) der Bewerber mit einem liechtensteinischen Landesbürger seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe lebt;</p> <p>c) der Bewerber auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet;</p> <p>d) der liechtensteinische Ehegatte das Landesbürgerrecht nicht durch Aufnahme infolge Eheschliessung erworben hat.</p>
--

Gemäss dem neuen Gemeindegesetz vom 20. März 1996 (LGBl. 1996 Nr. 76) richtet sich das Gemeindebürgerrecht der ehelich geborenen Kinder, der legitimierten Kinder und der Wahlkinder nach dem Gemeindebürgerrecht desjenigen Elternteils, dessen Name Familienname geworden ist, sofern beide Elternteile das Landesbürgerrecht besitzen. Ist dies nicht der Fall, so erwerben die Kinder das Gemeindebürgerrecht des liechtensteinischen Elternteils (Art. 17 lit a Abs. 1). Dies wurde 1998 (LGBl. 1998 Nr. 73) nochmals leicht modifiziert: „Das Gemeindebürgerrecht von Kindern liechtensteinischer Mütter und Väter und der Wahlkinder richtet sich nach dem Gemeindebürgerrecht desjenigen Elternteils, dessen Namen das Kind trägt.“ Nach Art. 19 werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind.

6.5 Altersvorsorge

Im Bereich der sozialen Gleichstellung sind die Stellung der Frau in Ehe und Familie, die Altersvorsorge, Schutz vor Gewalt und ähnliche Aspekte angesprochen. Bei der Pensionskasse wurde eine deutliche Besserstellung der Frauen erreicht. Der Ursprung lag in der Revision des Eherechts (Trennungs- und Scheidungsrecht) im Jahr 1999 (siehe weiter unten).⁵⁰ Im Nachgang dazu wurde das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge angepasst, indem der Pensionsanspruch für die Dauer der Ehejahre je zur Hälfte auf der Frau und dem Mann zugesprochen wurden.⁵¹ Dies ist sehr bedeutend, wenn man bedenkt, dass die Ehemänner die hauptsächlich berufstätigen in der Ehegemeinschaft sind. Wie die Beschäftigungsstatistik zeigt, gehen die Männer viel häufiger einer Erwerbsarbeit nach. Viele verheiratete Frauen arbeiten nur im Teilzeitpensum. Somit schrumpft ihr Pensionskassenbeitrag nach Abzug des prämiensbefreiten Beitrages auf ein Minimum. Die Revision des Trennungs- und Scheidungsrechts bzw. die Anpassung im Personalvorsorgegesetz hat diese Ungleichheit ausgemerzt.

In der Alters- und Hinterlassenenvorsorge wurde 1996 das AHV-Alter der Männer von 65 auf 64 Jahre herabgesetzt, dasjenige der Frauen auf 64 Jahre angehoben. Die bisherige Lösung mit dem ungleichen Rentenalter war damit beseitigt. Anstelle der Ehepaarrente trat gleichzeitig die Individualrente, wobei jedem Ehegatten die Hälfte des bisherigen für die Ehepaarrente massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens angerechnet wird. Ausserdem werden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zugesprochen.⁵²

6.6 Errungenschaft in der Ehe

Bei der Revision des Eherechts Ende 1998 wurde die Lage der Frauen ebenfalls wesentlich verbessert.⁵³ Art. 73 Abs. 1 weist die Errungenschaft während der Ehejahre zu gleichen Teilen den beiden Ehegatten zu: „Wird eine Ehe für ungültig erklärt, geschieden oder getrennt, so ist der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs unter den Ehegatten aufzuteilen.“ Da die Erwerbstätigkeit des Ehemannes und die ganz oder teilweise Erwerbslosigkeit der Ehefrau immer noch nahezu der Regelfall ist, ging vor dieser Ehegesetzrevision ein Grossteil des Vermögenszuwachses auf das Konto des Mannes.

⁵⁰ LGBI. 1999 Nr. 28.

⁵¹ LGBI. 2000 Nr. 296.

⁵² LGBI. 1996 Nr. 192.

⁵³ LGBI. 1999 Nr. 28.

6.7 Namensrecht in der Ehe

Im Falle der Eheschliessung können die Ehepartner im Sinne der Gleichberechtigung zwischen verschiedenen Varianten der Namensführungen auswählen. Dies wurde in der Verordnung vom 6. April 1993 über die Abänderung der Verordnung zum Ehegesetz (Verkündung, Trauung und Führung des Eheregisters) geändert.⁵⁴ Die Brautleute haben demnach vor der Trauung dem Zivilstandsbeamten zu erklären, welchen der beiden Namen sie nach der Trauung als Familiennamen führen. Der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, kann gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er seinen bisherigen Namen unter Bildung eines Doppelnamens beibehalten will.

Mit der Ehegesetzrevision wurde 1999 auch das Namensrecht geändert. Ehegatten, die wegen der Ehe ihren vorherigen Namen aufgegeben haben – dieser Fall betrifft in der Praxis insbesondere Ehefrauen –, können im Falle einer Scheidung binnen eines Jahres ihren ursprünglichen Namen wieder annehmen.

6.8 Schutz vor Gewalt

Mit einer Revision des Strafgesetzbuches entschied der Landtag Ende 2000, auch Vergewaltigung in der Ehe als Straftat anzuerkennen. In diesem Zuge wurden noch weitere Bestimmungen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch oder zum Schutz vor sexueller Belästigung erlassen.⁵⁵

Mit einer Revision des Polizeigesetzes wurde in der gleichen Landtagssitzung die Möglichkeit der Wegweisung und des Betretungsverbot als Art. 30a bis Art. 30k eingeführt. Die Wegweisung wird angewandt, wenn für eine Person wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit anzunehmen ist, dass sich dies wiederholt. Für den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Wegweisung bezieht, kann die Landespolizei auch ein Betretungsverbot aussprechen.

Im Jahr 2001 wurden 12 Wegweisungen, 8 Betretungsverbote und 4 einstweilige Verfügungen, im Jahr 2002 14 Wegweisungen, 6 Betretungsverbote und 3 einstweilige Verfügungen erlassen.⁵⁶

Es ist unübersehbar, dass die rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann grosse Fortschritte gemacht hat. Die wichtigsten Anpassungen sind durchgeführt worden und haben in vielen Fällen zu einer deutlichen Verbesserung der Lage der Frauen geführt.

⁵⁴ LGBl. 1993 Nr. 61.

⁵⁵ LGBl. 2001 Nr. 16

⁵⁶ Hinweis Gleichstellungsbüro der Regierung.

7 Frauen und Medien

In den Untersuchungen und Strategiepapieren der Gleichstellungskommission wurde auch die Bedeutung der Medien für die Förderung der Frauen herausgestrichen.⁵⁷ Über die Medien kann Bekanntheit hergestellt werden. Mangelnde Bekanntheit ist ein wichtiger Grund für das schlechte Wahlabstimmverhalten der Frauen. Neben der Bekanntheit kann für Kandidatinnen durch Medienpräsenz auch eine politische Profilierung erfolgen. Ferner können über die Medien Themen auf die Agenda gesetzt werden, die stärker in den vermuteten Kompetenzbereich der Frauen hineinspielen oder bei denen Frauen eine wichtige Rolle spielen.⁵⁸ Über die quantitative und qualitative Präsenz von Frauen in den Medien kann zudem mehr Normalität bezüglich der Rolle und Bedeutung von Frauen in der Politik erzeugt werden.

Unter den verschiedenen Akteursgruppen sind für solche Massnahmen einerseits die Frauen und allenfalls Kandidatinnen selbst angesprochen, die offensiver die Medienpräsenz suchen können. Verantwortung tragen aber auch die Parteien, Verbände usw., welche Frauen bei wichtigen Angelegenheiten stärker in die Öffentlichkeit rücken könnten. Mit zunehmender Bedeutung der Medien in der politischen Auseinandersetzung als zentraler Instanz der politischen Kommunikation ist diesen Aspekten besondere Beachtung zu schenken.⁵⁹ Eine Schlüsselrolle spielen auch die Medien bzw. die Medienschaffenden, indem sie ihre Selektionskriterien für Themenberichte und –schwerpunkte, Interviewpartner, Bilderauswahl und Ähnlichem in eine frauenfördernde Richtung lenken und betriebsintern eine aktive Frauenförderung und frauenorientierte Weiterbildung betreiben, damit ein hoher Prozentsatz an Frauen in den Redaktionen arbeitet und generell alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Anliegen der Gleichstellung der Geschlechter sensibilisiert sind.⁶⁰ Das „Frauennetz“ stattete den beiden Landeszeitungen im Jahr 2001 einen Besuch ab, um die Frage der Frauenpräsenz und –darstellung in den Medien zu thematisieren. Auf Seiten der Zeitungsredaktionen stellten sie guten Willen fest. Im journalistischen Alltag und der Routine gehen die Frauenanliegen jedoch häufig unter.⁶¹ Die Journalisten stellen auch eine Medienscheu der Frauen fest, die die Darstellung von Frauen in den Medien erschwert.⁶²

⁵⁷ Kommission 1998; Kommission u.a. 1998; Kommission 2002.

⁵⁸ Vgl. zum Agendasetting und dem Verhältnis von Medien und Politik bei Donsbach u.a. 1993; Rössler 1997; Cook 1998; Jarren u.a. 1998; Jarren u.a. 2000.

⁵⁹ Überblick über die Mediensystem bei Hans-Bredow-Institut (2002 und 2004). Zur Situation in Liechtenstein Marcinkowski u.a. (i.Ersch.); Marcinkowski (in Vorb.); Marxer 2002; 2004a; 2004b.

⁶⁰ Hier ist ein spezielles Qualitätskriterium der Medien gefragt, das in der Qualitätsbeurteilung meist eher untergeht. Vgl. Wyss 2002; Fabris 2000; Blum 2001.

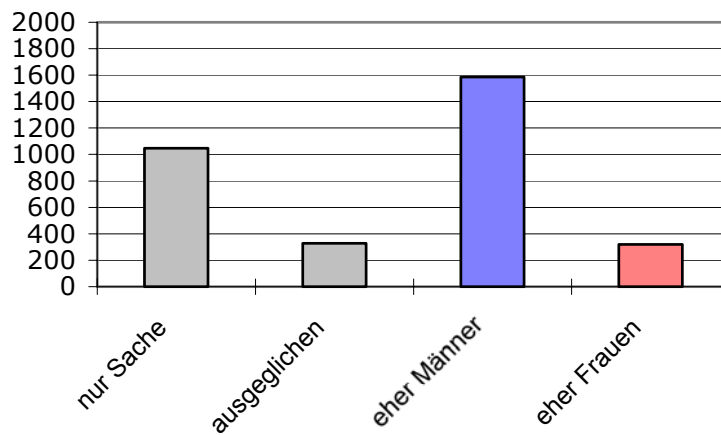
⁶¹ An die Lokalpresse werden die vielfältigsten Anforderungen gestellt, die angesichts der knappen Ressourcen nicht einfach einzulösen sind (vgl. Jonscher 1995). Sie stehen auch unter massivem wirtschaftlichem Druck im Zuge der Modernisierung, Globalisierung und der Konzentrationsprozesse. Vgl. Trappel 2002. Davon sind die liechtensteinischen Medien nicht ganz verschont.

⁶² Gesprächsprotokolle von Karin Jenny vom 26. Juni 2001 betr. Mediengespräch beim Liechtensteiner Vaterland (18.6.2001) und Liechtensteiner Volksblatt (19.6.2001).

7.1 Frauen in den Landeszeitungen

Der Autor führte im Jahr 2000 auf Vorschlag und mit Unterstützung des Gleichstellungsbüros der Regierung eine Studie durch, die die Präsenz der Frauen in den Medien untersuchte.⁶³ Das Ergebnis ist ernüchternd, wenngleich nicht überraschend, da durch die empirische Evidenz bei der täglichen Zeitungslektüre leicht nachvollziehbar. Die Männer waren rund fünfmal häufiger als die Frauen in der Berichterstattung dominant.

Abbildung 23: Dominantes Geschlecht in Beiträgen der Landeszeitungen (2000)

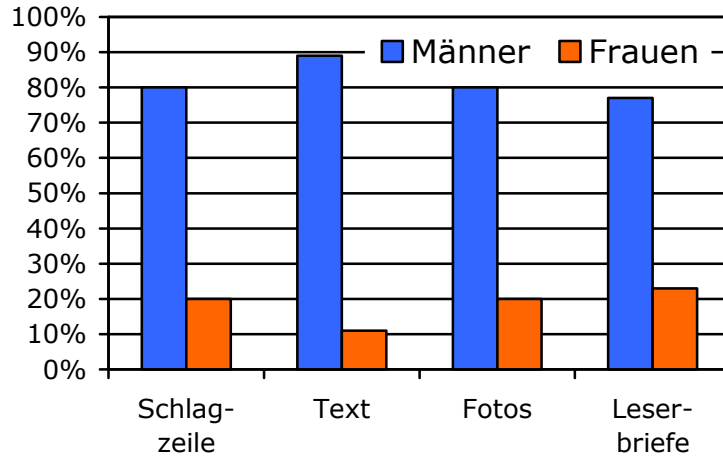


Quelle: Marxer 2000b.

Die männliche Dominanz in den Landeszeitungen zeigt sich in den verschiedensten Aspekten. Sowohl in den Artikeln, wie auch den Schlagzeilen, den Fotos und den Leserbriefen zeigt sich ein Verhältnis von rund 80:20 zugunsten der Männer, falls ein Geschlecht in der betreffenden Beitragsform eine dominante Rolle spielt. Das kann selbstverständlich nicht einfach als Versagen der Medien abgetan werden. Bei einem Frauenanteil von 20 Prozent in der Regierung und 12 Prozent im Landtag (im Erhebungszeitpunkt waren es 20 Prozent in der Regierung und 4 Prozent im Landtag) ist beispielsweise in der Berichterstattung über die Politik bereits ein Verhältnis vorgezeichnet, welches sich in den Medienberichten fortsetzt.

⁶³ Marxer 2000b. Unveröffentlichtes Manuskript. Konzeption, Codebook, Auswertung und Bericht von Wilfried Marxer. Datenaufnahme durch Nina Hilti und Bernadette Kubik-Risch. Zu den Methoden der Inhaltsanalyse vgl. Merten 1995.

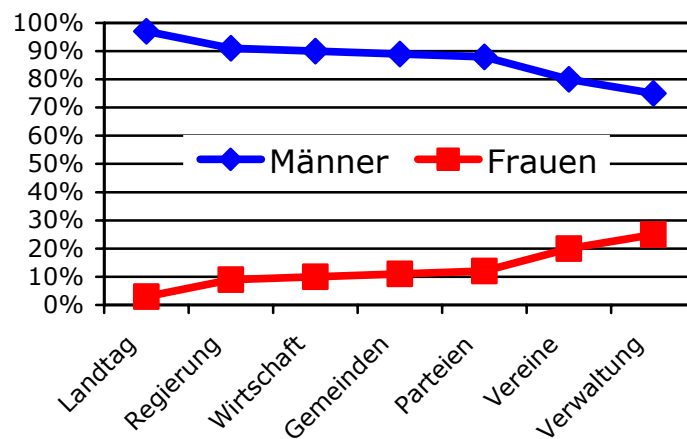
Abbildung 24: Geschlechterdominanz nach Berichtsformen ohne geschlechtsneutrale oder rein sachbezogene Beiträge in den Landeszeitungen (2000)



Quelle: Marxer 2000b.

Es zeigt sich aber bei einer noch detaillierteren Analyse der erhobenen Daten, dass selbst die politisch schwache Repräsentation der Frauen in der Medienberichterstattung noch unterboten wird. Am günstigsten sieht das Geschlechterverhältnis bei den Berichten über Vereine und Verwaltungsangelegenheiten aus. Aber auch in diesen Themenkontexten ist eine deutliche Dominanz der Männerpräsenz festzustellen.

Abbildung 25: Dominanz von Frauen und Männern in der Zeitungsberichterstattung nach Themenkontext (2000)

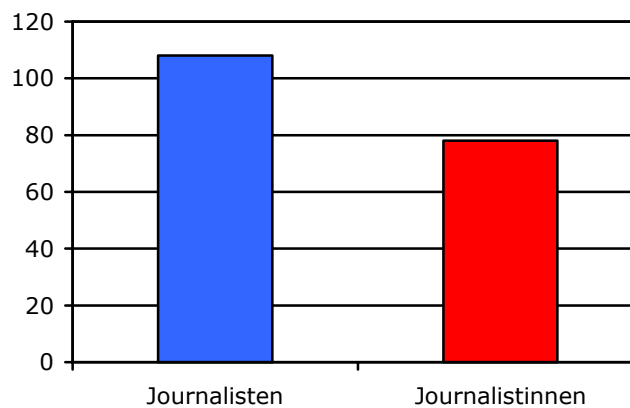


Quelle: Marxer 2000b.

7.2 Frauen als Journalistinnen bei den Medien

Die Medien könnten also durchaus versuchen, den Frauen in der Berichterstattung einen breiteren Raum zu gewähren. Die Medien selbst sind hingegen keine reine Männerdomäne. Im Rahmen einer breit angelegten Medienuntersuchung des Autors wurde unter anderem eine schriftliche Befragung bei allen Medienschaffenden der einheimischen Medien – Landeszeitungen, Liechtensteiner Woche, Radio L – durchgeführt.⁶⁴ Dabei zeigt sich bei den Medien im Vergleich zur insgesamt Beschäftigungsstruktur in Liechtenstein ein relativ hoher Frauenanteil.⁶⁵

Abbildung 26: Medienschaffende bei liechtensteinischen Medien nach Geschlecht (2002)



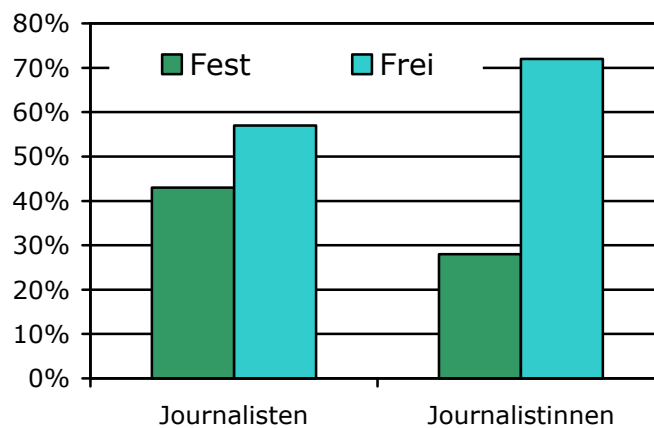
Quelle: Marxer 2004b.

Gleichzeitig muss aber auch festgestellt werden, dass die Männer zu einem weit höheren Prozentsatz als die Frauen fest angestellt sind. Das hat dann auch Auswirkungen auf die Stellung innerhalb der Redaktion. Die Männer nehmen in der Regel die wichtigen Positionen – Chefredaktoren, Chef vom Dienst, festes Redaktionsmitglied, regelmässige Teilnahme an den Redaktionssitzungen – ein.

⁶⁴ Marxer 2004b.

⁶⁵ Zum Vergleich mit der Schweiz siehe Marr u.a. 2001; Marr 2003.

Abbildung 27: Fest Angestellte und Freischaffende bei liechtensteinischen Medien (2002)



Quelle: Marxer 2004b.

Trotz aller Analysen zu den Handikaps der Frauen in der Politik, den Bemühungen und Verlautbarungen betreffend der Förderung der Frauen und den Massnahmenkatalogen ist es offenbar noch nicht gelungen, den Frauen einen angemessenen Platz in den Medien und insbesondere in der Medienberichterstattung zu verschaffen.

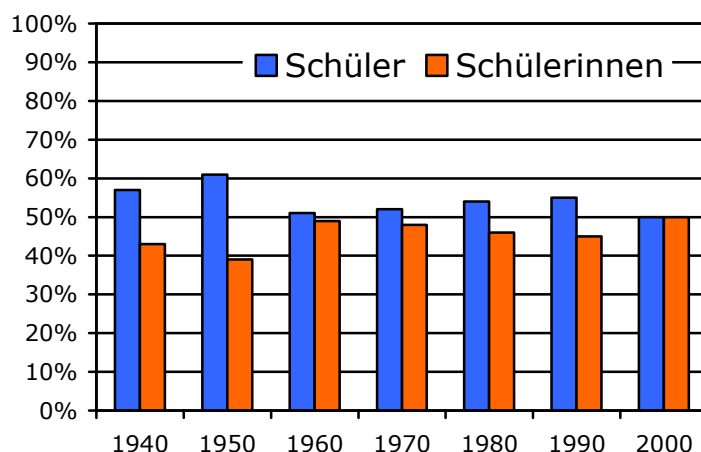
8 Frauen und Bildung

Noch in den 1960er Jahren gab es für Frauen keine Möglichkeit, in Liechtenstein ein Gymnasium zu besuchen. Das Kollegium Marianum, der Vorläufer des Liechtensteinischen Gymnasiums, war nur für Knaben zugelassen.⁶⁶ Generell herrschte auch die Meinung vor, dass Frauen in ihren angestammten Bereichen tätig sein sollten. Die vorgezeichnete Karriere sah etwa wie folgt aus: Nach einer wenig ambitionierten Schullaufbahn folgte eine angelernte Tätigkeit mit schlechter Bezahlung zur Überbrückung der Zeit bis zur Heirat, um sich dann dem Haushalt und der Kindererziehung zu widmen. In dieser Hinsicht hat in den vergangenen Jahrzehnten ein grundlegender Wandel stattgefunden.

8.1 Schulische Bildung

Bei den weiterführenden Schulen ist eine Angleichung der Schulkarriere von Knaben und Mädchen eingetreten. Die längste Tradition bei den weiterführenden Schultypen weisen die Realschulen auf. Bis in die 1950er Jahre gab es noch einen deutlichen Überhang an Knaben in den Realschulen. Im Jahr 1950 waren noch fast zwei Drittel der Realschüler Knaben. Seit den 1960er Jahren herrschen aber weitgehend ausgeglichene Verhältnisse.

Abbildung 28: Schülerinnen und Schüler an den Realschulen 1940-2000 (in Prozent)

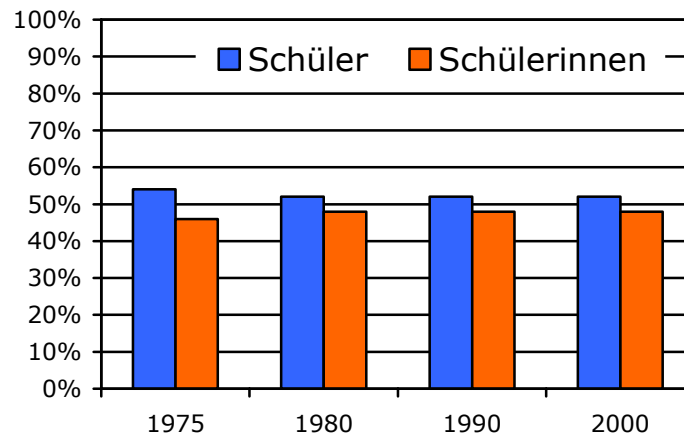


Quelle: Statistisches Jahrbuch 2003.

⁶⁶ Liechtensteinisches Gymnasium (Hrsg.) 1987, S. 56ff. ; Martin 1984, S. 107ff..

Bei den erst 1973 eingerichteten Oberschulen herrschte von vornherein ein ungefähr ausgeglichenes Verhältnis zwischen Schülern und Schülerinnen - mit einem leichten Überhang an Knaben.

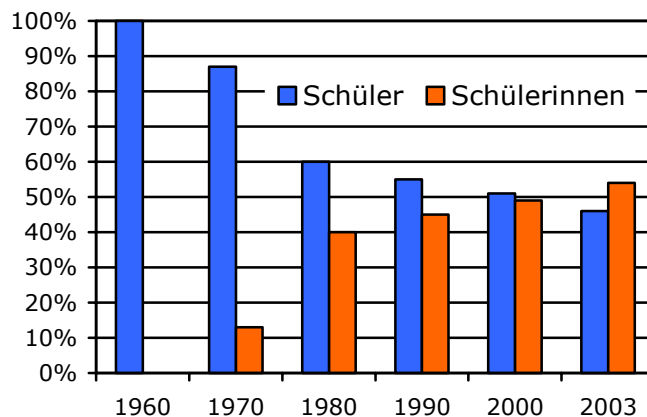
Abbildung 29: Schülerinnen und Schüler an den Oberschulen 1975-2000 (in Prozent)



Quelle: Statistisches Jahrbuch 2003.

Am spektakulärsten war die Entwicklung beim Gymnasium, also der höchsten Bildungsstufe bei den weiterführenden Schulen. Erst seit 1968 sind überhaupt Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium zugelassen. 1970 betrug der Mädchenanteil erst 13 Prozent. Er stieg aber kontinuierlich an und führte im Schuljahr 2001/2002 erstmals zu einem leichten Überhang an Mädchen. Die Statistik gibt allerdings nicht die ganze Wahrheit wieder, weil die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in den umliegenden ausländischen Schulen und Internaten nicht erfasst sind. Der Trend ist aber trotzdem unzweideutig erkennbar.

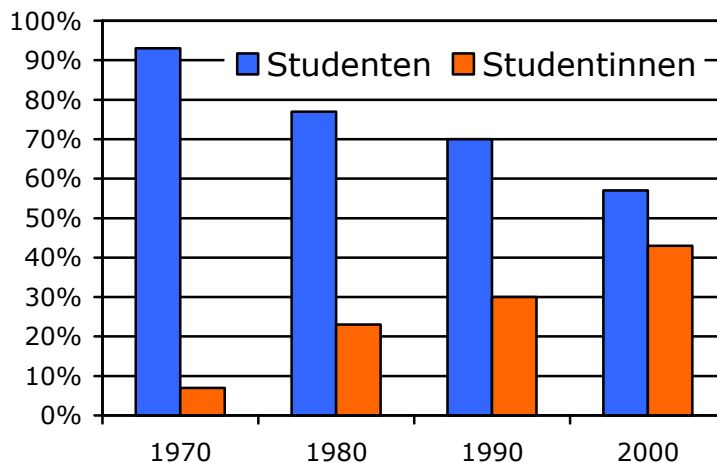
Abbildung 30: Schülerinnen und Schüler am Liechtensteinischen Gymnasium 1960-2003 (in Prozent)



Quelle: Statistisches Jahrbuch 2003.

Mit zeitlicher Verzögerung schlägt sich der Trend des zunehmenden Mädchenanteils am Gymnasium auch in der Hochschulstatistik nieder. 1970 machten die Mädchen erst 7 Prozent der liechtensteinischen Studierenden an den Universitäten und Hochschulen in der Schweiz, Deutschland und Österreich aus. Im Jahr 2000 betrug dieser Anteil bereits 43 Prozent.

Abbildung 31: Studierende aus Liechtenstein an Universitäten und Hochschulen in der Schweiz, Deutschland und Österreich 1970-2000 (in Prozent)



Quelle: Statistisches Jahrbuch 2003. Für 1970 Interpolation zwischen den nächstliegenden, erfassten Daten von 1968 und 1973.

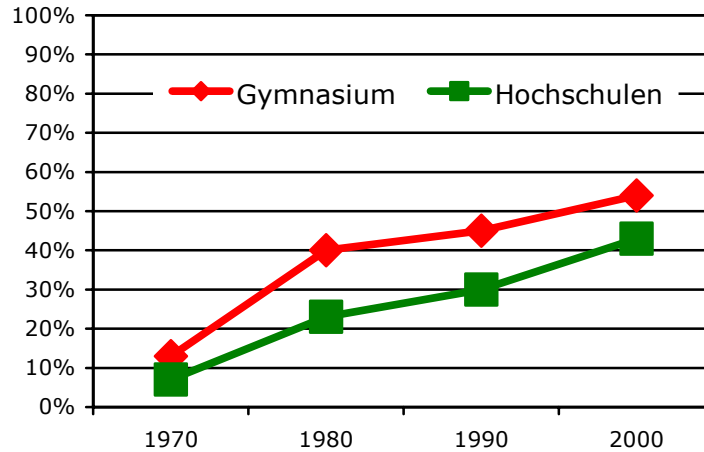
Trotzdem ist noch eine Differenz zwischen dem hohen Frauenanteil am Gymnasium und dem weniger hohen Frauenanteil bei den Studierenden festzustellen. Dies kann mehrere Ursachen haben, die im Kontext des Gymnasiums wie auch der Hochschulen angesiedelt sein können. Auf der Seite der Hochschulen könnte ein relativ höherer

Männeranteil theoretisch darin begründet sein, dass Männer für ihr Studium länger brauchen. Das würde den Männeranteil statistische nach oben schrauben. Mangels empirischer Daten gehen wir aber hier davon aus, dass diesbezüglich keine Unterschiede zwischen den Studentinnen und den Studenten existieren. Da nur Hochschulen aus dem deutschsprachigen Raum berücksichtigt sind, könnte auch dies zu verzerrten Befunden führe. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass Frauen häufiger fremdsprachige Universitäten besuchen als Männer. Abgesehen davon ist die Zahl der Studierenden an fremdsprachigen Universitäten auch klein.

Auf der Seite der Gymnasiumstatistik sind weitere Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits wäre es möglich, dass Männer häufiger eine Studienberechtigung aufgrund von Ausbildungen ausserhalb des Liechtensteinischen Gymnasiums erhalten. In Frage kommen dabei etwa die Kantonsschule von Sargans oder die Gymnasien von Feldkirch bis Dornbirn, verschiedene Internate insbesondere in der Schweiz und Österreich – etwa die Mehrerau in Bregenz -, die Berufsmatura und schliesslich auch die Matura auf dem zweiten Bildungsweg. Die zweite Erklärungsmöglichkeit für den relativ geringeren Frauenanteil bei den Studierenden liegt darin, dass Frauen trotz Hochschulreife kein Universitätsstudium ergreifen, sondern eine andere Bildungs- und Berufskarriere vorziehen. Vermutlich tragen beide theoretischen Möglichkeiten einen nicht näher quantifizierten Teil dazu bei, dass es zwischen dem Frauenanteil am Liechtensteinischen Gymnasium und dem Frauenanteil liechtensteinischer Studierender bei Hochschulen und Universitäten eine Kluft gibt. Theoretisch gibt es noch weitere Erklärungsmöglichkeiten. Es wäre möglich, dass die Mädchen weniger häufig als die Knaben das Gymnasium mit der Matura abschliessen oder das Gymnasium vorzeitig abbrechen. Das dürfte aber nicht zutreffend sein. Ferner ist noch zu berücksichtigen, dass zwischen der Gymnasium- und der Hochschullaufbahn eine zeitliche Kluft besteht. Das heisst, dass sich der steigende Frauenanteil im Gymnasium erst mit zeitlicher Verzögerung in einem steigenden Frauenanteil an den Hochschulen niederschlägt. Dies ist tatsächlich zutreffend. Spätestens aber mit zeitlicher Verzögerung von 10 Jahren müsste sich dies aber zeigen. Wie sieht es diesbezüglich wirklich aus?

In Zahlen ausgedrückt erreichte der Frauenanteil am Gymnasium 1980 bereits 40 Prozent, während er an den Hochschulen nur 23 Prozent ausmachte. Zehn Jahre später betrug der Frauenanteil an den Hochschulen 30 Prozent – das ist also 10 Prozent weniger als der Anteil im Gymnasium 10 Jahre vorher. Fazit: In den 1980er Jahren haben – die oben ausgeführten Zusatzfaktoren ausgeklammert – die Frauen weniger häufig ein Hochschulstudium ergriffen als die Männer. 1990 betrug der Frauenanteil am Gymnasium 45 Prozent, der Frauenanteil an den Hochschulen 30 Prozent. Wenn wir wieder den Frauenanteil an den Hochschulen zehn Jahre später betrachten, stellen wir fest, dass er 43 Prozent beträgt, also fast gleich hoch wie der Anteil am Gymnasium 10 Jahre zuvor. Fazit: In den 1990er Jahren haben die Frauen eher den Weg an die Hochschulen eingeschlagen als früher. Wenn der Trend so weitergeht, werden die Frauen schon bald rund die Hälfte der Studierenden an den Hochschulen stellen.

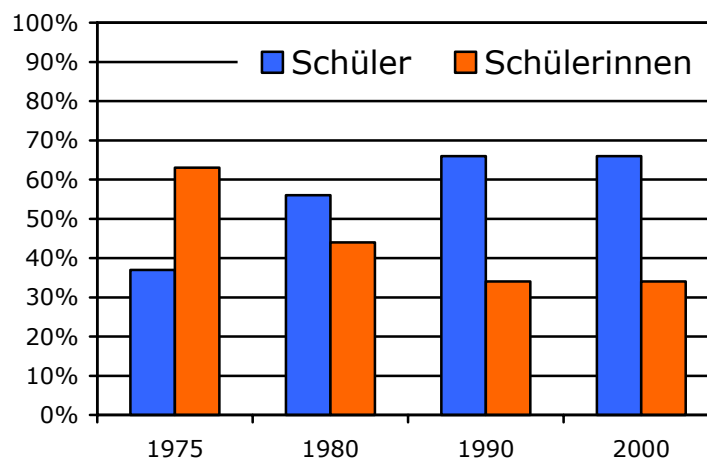
Abbildung 32: Frauenanteil am Liechtensteinischen Gymnasium und den Hochschulen und Universitäten in der Schweiz, Österreich und Deutschland (in Prozent)



Quelle: Statistisches Jahrbuch 2003.

Das andere Bildungsextrem liegt bei der Sonderschule. Es ist eine interessante Feststellung, dass bei der Sonderschule seit Einführung der Sonderschule 1974 bei der Heilpädagogischen Tagesstätte der Anteil der Mädchen permanent rückläufig war. 1975 waren noch fast zwei Drittel der insgesamt 32 Sonderschüler Mädchen. Im Jahr 2000 betrug der Mädchenanteil bei 71 Sonderschülern nur noch ein Drittel.

Abbildung 33: Schüler und Schülerinnen an der Sonderschule 1975-2000 (in Prozent)



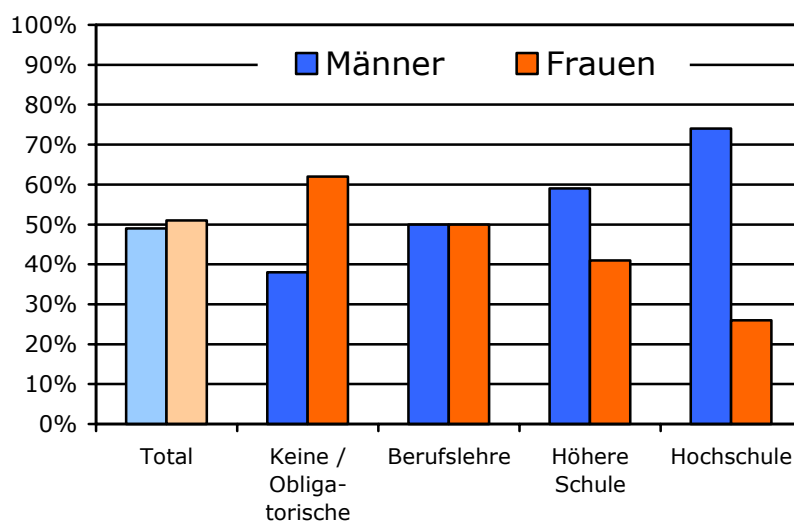
Quelle: Statistisches Jahrbuch 2003.

8.2 Berufliche Bildung

Die Schulkarriere setzt sich meistens in der beruflichen Karriere fort. Das Ausbildungsniveau widerspiegelt somit mit hoher Wahrscheinlichkeit die berufliche Position, wenngleich diesbezüglich kein Automatismus vorherrscht. Vor allem für Frauen wirkt sich die sogenannte Babypause in vielen Fällen karriereschädlich aus. Bildungsmässig habe die Frauen in den vergangenen Jahrzehnten jedoch stark aufgeholt. Die Volkszählungsdaten des Jahres 2000 zeigen eine ausgeglichene Situation zwischen Männern und Frauen bei der Berufslehre. Die Frauen sind aber im unteren Ausbildungssegment (keine oder obligatorische Schulbildung) übervertreten, während die Männer in den höheren Bildungssegmenten übervertreten sind.

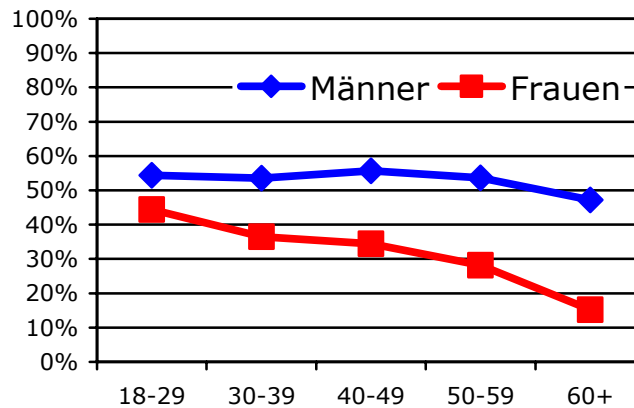
Für diese schiefen Verteilung tragen zu einem massgeblichen Teil die älteren Generationen bei. Die Analyse der Nachwahlumfrage von 2001 zeigt dies deutlich. Bei der Frage nach der höchsten Ausbildung gaben 54 Prozent der Männer zwischen 18 und 29 Jahren eine höhere Ausbildung – d.h. mehr als eine Berufslehre – an (bsp. Maturität, Fachausweis, Meisterprüfung, Fachhochschule, Universität) an. Bei den Frauen waren es 44 Prozent. Die Kluft ist zwar vorhanden, aber nicht extrem gross. Während aber die Männer in allen Altersklassen mehr oder weniger dieses Ausbildungsniveau aufweisen, fällt der Ausbildungsgrad bei den Frauen mit dem Alter massiv ab. Bei den über 60-jährigen Männern haben 47 Prozent eine höhere Ausbildung, bei den Frauen nur 15 Prozent.

Abbildung 34: Geschlechteranteil nach Ausbildungsstufe im Jahr 2000 (Wohnsitz Liechtenstein)



Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 2000.

Abbildung 35: Höhere Ausbildung (mehr als Berufslehre) von Männern und Frauen nach Altersklassen (2001)⁶⁷



Quelle: Marxer. Nachwahlumfrage 2001.

8.3 Berufswahl

In der Berufswahl zeigen sich immer noch deutliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Einer Statistik des Amtes für Berufsbildung ist zu entnehmen, dass bei den weiblichen Lehrlingen eine klare Konzentration auf kaufmännische Berufe festzustellen ist. Bei den männlichen Lehrlingen verteilt sich das Berufsspektrum viel breiter (Tabelle auf der nächsten Seite). Aus der Berufswahl allein ist jedoch nicht unbedingt eine vorgezeichnete Benachteiligung von Frauen abzulesen. Entscheidender ist, wie die weitere Berufskarriere nach abgeschlossener Berufslehre gestaltet wird. Dazu zählen die Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb von Betrieben, die Weiterbildungen und zusätzlichen Qualifizierungen, systematische Karriereplanungen und ähnliche Faktoren.

⁶⁷ Grundgesamtheit waren die Stimmberechtigten, d.h. liechtensteinische Staatsbürger ab 18 Jahren.

Tabelle 2: Lehrverhältnisse von Knaben und Mädchen (2002)

Mädchen			Knaben		
Beruf	Zahl	Prozent	Beruf	Zahl	Prozent
Kauffrau	32	25%	Kaufmann	28	13%
Kaufm. Angestellte	19	15%	Informatiker	19	9%
Dentalassistentin	11	9%	Polymechaniker	18	8%
Verkäuferin	8	6%	Kaufm. Angestellter	13	6%
Büroangestellte	8	6%	Konstrukteur Niv.	10	5%
Coiffeuse	6	5%	Elektromonteur	8	4%
Mediz. Praxisassistentin	4	3%	Automonteur	8	4%
Detailhandelsangestellte	4	3%	Sanitärmonteur	7	3%
Tierpflegerin	2	2%	Montage-Elektriker	6	3%
Malerin	2	2%	Automechaniker	6	3%
Hauswirtschaftsjahr	2	2%	Zimmermann	5	2%
Grafikerin	2	2%	Heizungsmonteur	5	2%
Chemielaborantin	2	2%	Physiklaborant	4	2%
Sonstige	24	19%	Sonstige	77	36%
Total	126	100%		214	100%

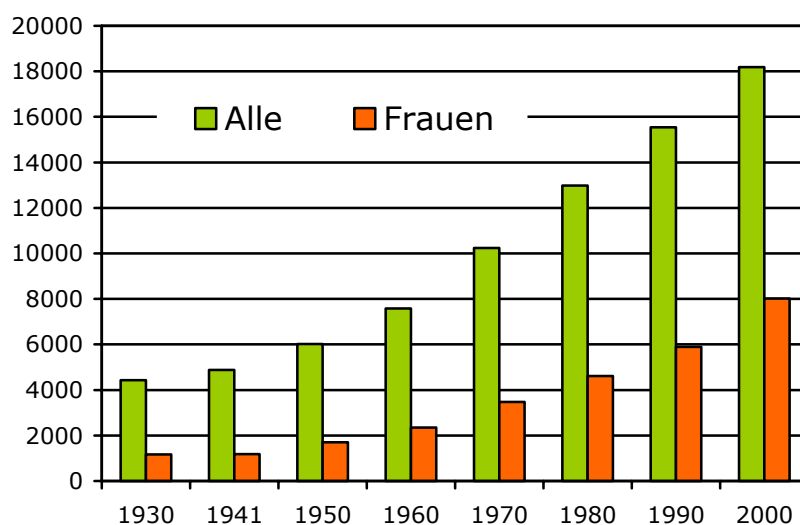
Quelle: Amt für Berufsbildung/Zusammenstellung vom 21. Mai 2003.

9 Frauen in der Wirtschaft

9.1 Zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen

Die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins war in den vergangenen fünf Jahrzehnten von fast ungebrochenem Aufschwung geprägt. Die Zahl der Arbeitsplätze ist in diesem Verlauf enorm gestiegen, sodass der einheimische Arbeitsmarkt seit den 1950er Jahren als weitgehend ausgetrocknet gilt. Die steigende Zahl an Arbeitsplätzen konnte nur durch Zuwanderung und Beschäftigung von Grenzgängern gelöst werden.⁶⁸ Die Zahl der Erwerbstätigen mit Wohnsitz in Liechtenstein stieg gemäss Volkszählungsdaten von etwas mehr als 4'000 auf über 18'000. Hat sich die Zahl der insgesamt Erwerbstätigen also innert 70 Jahren etwa vervierfacht, ist die Zahl der erwerbstätigen Frauen sogar auf das Siebenfache angestiegen.

Abbildung 36: Erwerbstätige mit Wohnsitz Liechtenstein 1930-2000 (absolute Zahlen)



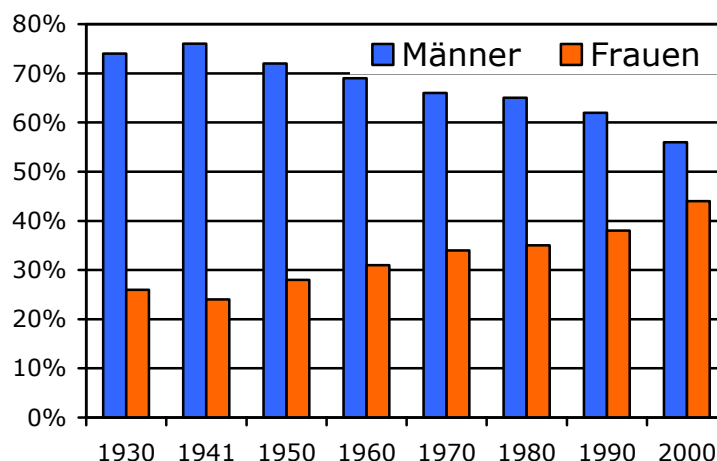
Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählungen.

Der Anteil der erwerbstätigen Frauen hat sich somit in dieser Zeit kontinuierlich erhöht. In den 1930er Jahren belief er sich erst auf rund 25 Prozent gegenüber 75 Prozent Männern. Im Jahr 2000 waren dagegen bereits fast 45 Prozent der Erwerbstätigen aus dem Inland Frauen. Diese Entwicklung verlief weitgehend unabhängig von der gesetzlichen Gleichstellung von Mann und Frau und hatte lange vor der Einführung des Frauenstimmrechts – nämlich im Gleichschritt mit der wirtschaftlichen Entwicklung

⁶⁸ Literaturübersicht und Illustrationen zur wirtschaftlichen Entwicklung bei Marxer 2003.

und der wachsenden Zahl von Arbeitsplätzen – eingesetzt. Frauenerwerbstätigkeit ist in Liechtenstein aufgrund der rasant steigenden Zahl an Arbeitsplätzen wirtschaftlich notwendig, weit entwickelt, sowie auch gesellschaftlich anerkannt und selbstverständlich.

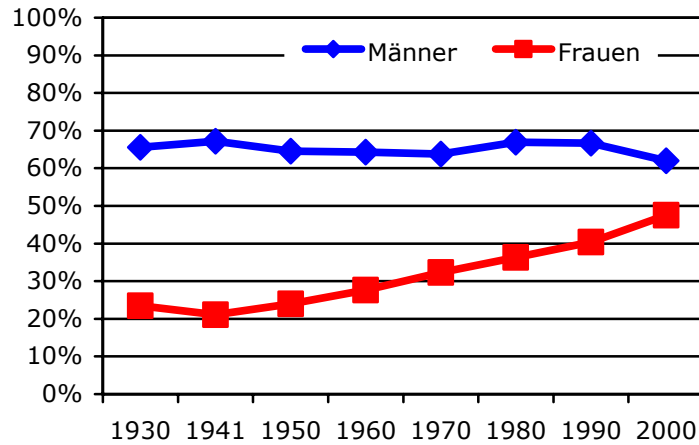
Abbildung 37: Geschlechteranteil der Erwerbstätigen mit Wohnsitz Liechtenstein 1930-2000 (in Prozent)



Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählungen.

Die Erwerbsquote der Männer hat sich in den vergangenen sieben Jahrzehnten kaum verändert hat. In Abbildung 35 bezeichnet die Erwerbsquote den Anteil Erwerbstätiger an der gesamten Wohnbevölkerung des entsprechenden Geschlechts. Dies ist eine einfach zu eruiierende Grösse, die auch die Tendenz adäquat widerspiegelt. Es bleiben dabei aber beispielsweise die unfreiwillig Erwerbslosen – also die Arbeitslosen und Arbeitssuchenden – unberücksichtigt, und es wird auch keine Unterscheidung hinsichtlich des Arbeitspensums – also von Vollzeit- und Teilzeitarbeit – gemacht. In einem Längsschnittvergleich müsste auch idealerweise berücksichtigt werden, inwiefern sich eventuell die Ausbildungszeit verlängert hat, was automatisch zu einer Reduktion der Erwerbsquote führen würde. In unserem Zusammenhang geht es aber nicht um einen exakten Nachweis der Erwerbsquote, sondern um eine relative Veränderung der Erwerbsquote von Männern und Frauen. Dafür eignet sich die Darstellung auf jeden Fall. Im Gegensatz zur Erwerbstätigkeit der Männer hat offensichtlich die Erwerbstätigkeit der Frauen massiv zugenommen. Im betrachteten Zeitraum seit 1930 hat sich die Quote mehr als verdoppelt. In der Krisenzeit der 1930er Jahre war sie kurzzeitig rückläufig, während der anhaltenden Boomphase der Nachkriegszeit hat sie aber stetig zugenommen.

Abbildung 38: Erwerbsquote von Männer und Frauen 1930-2000 (Prozent der Wohnbevölkerung)



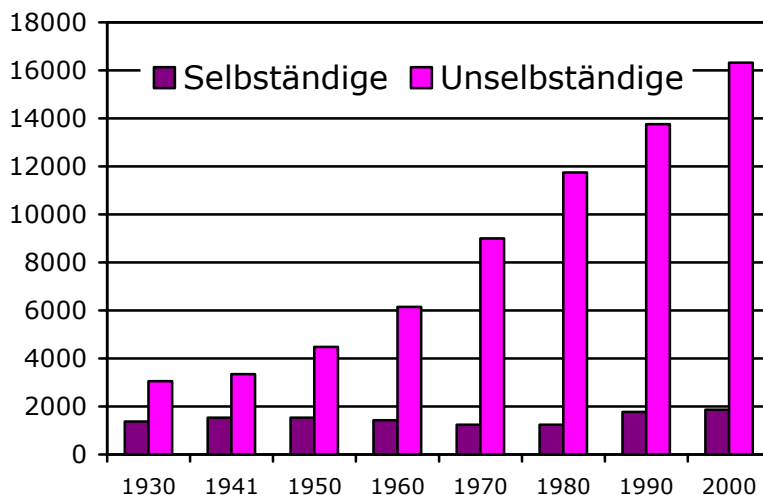
Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählungen.

9.2 Selbständig Erwerbende

Die Zunahme der Arbeitsplätze beschränkt sich im übrigen weitgehend auf die unselbständige Erwerbstätigkeit. Die Zahl der selbständig Erwerbenden hat im gleichen Zeitraum mit Schwankungen nur unwesentlich zugenommen.

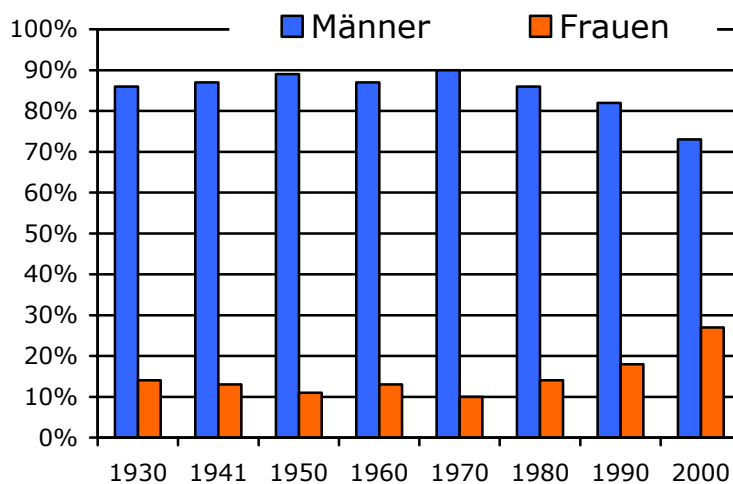
Der Frauenanteil bei den selbständig Erwerbenden liegt im Jahr 2000 unter 30 Prozent, ist also tiefer als der Frauenanteil bei den Erwerbstätigen insgesamt. Interessant ist jedoch, dass der Frauenanteil bei den Selbständigen in den vergangenen zwei Jahrzehnten deutlich zugenommen hat. Frauen scheinen also zunehmend das notwendige Engagement und Selbstbewusstsein an den Tag zu legen, um selbst ein Geschäft zu gründen oder ein bestehendes Unternehmen selbständig zu führen. In der Volkszählung im Jahr 2000 wurden exakt 500 selbständig erwerbstätige Frauen gezählt.

Abbildung 39: Erwerbstätige nach Erwerbskategorien (Wohnsitz Liechtenstein) 1930-2000



Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählungen.

Abbildung 40: Geschlechteranteil bei Selbständigen (Wohnsitz Liechtenstein) 1930-2000



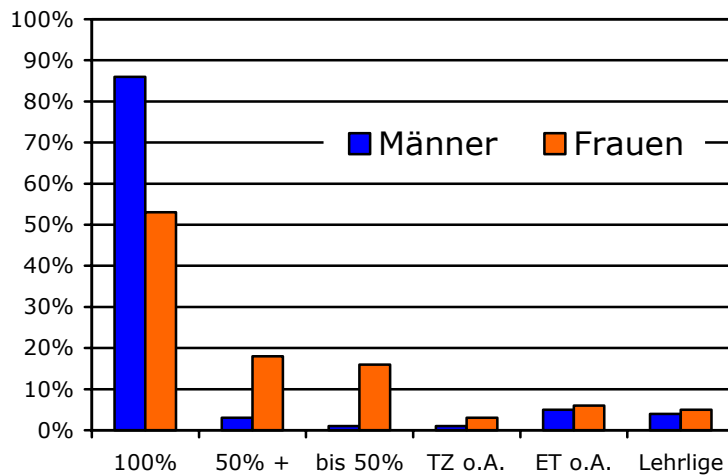
Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählungen.

Der generelle Trend geht somit in Richtung zunehmender Erwerbstätigkeit der Frauen und somit in Richtung einer Annäherung an das Erwerbsverhalten der Männer. Es besteht allerdings immer noch eine deutliche Kluft. Der Unterschied wird noch ausgeprägter, wenn die Erwerbstätigkeit detaillierter analysiert wird, und zwar in Richtung des Arbeitspensums und der hierarchischen Position in den Betrieben.

9.3 Teilzeitbeschäftigung

Bei den Männern ist eine Vollzeitbeschäftigung der Regelfall. Rund 85 Prozent der Männer nehmen eine Vollzeitstelle ein, während dies nur etwas mehr als 50 Prozent der Frauen machen. Etwa 35 Prozent der Frauen, aber nur etwa 4 Prozent der Männer sind in einer Teilzeitposition.

Abbildung 41: Beschäftigungsgrad von Männern und Frauen im Jahr 2000 (Wohnsitz Liechtenstein)



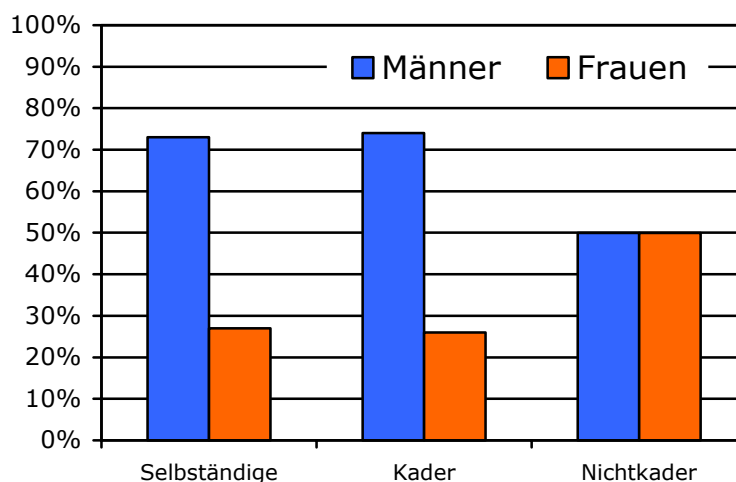
Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 2000. 50% + bedeutet Teilzeitpensum zwischen 50 und unter 100 Prozent. Bis 50% bedeutet Teilzeitpensum bis zu 50 Prozent).

9.4 Berufliche Position

Im Erwerbsstatus zeigt sich ebenfalls ein klarer Unterschied zwischen Männern und Frauen. Die Männer stellen den grössten Teil der selbständig Erwerbenden (Total: 1'872) und der Kadermitarbeiter (Total: 3'956) in den Betrieben. Bei den Nicht-Kaderpositionen (Total: 8'122) ist der Geschlechteranteil dagegen ausgeglichen.

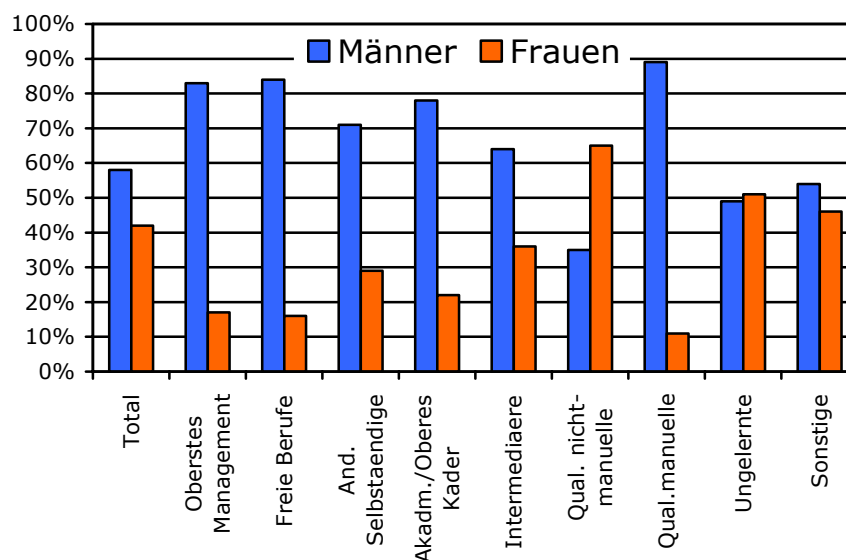
Das gleiche Bild zeigt sich bei der Einstufung in verschiedene sozio-professionelle Kategorien, also einer Gliederung der Erwerbstätigen nach der Art der Tätigkeit. In den entscheidenden Positionen dominieren wiederum eindeutig die Männer. Sie nehmen mehr als 80 Prozent der obersten Managementpositionen ein und bilden knapp 80 Prozent des akademischen und oberen Kadern. Bei den Ungelernten und Sonstigen besteht ein ausgeglichenes Verhältnis. Die Frauen sind einzig bei den qualifizierten nicht-manuellen Berufen – also den Büroberufen – in einer deutlichen Überzahl.

Abbildung 42: Erwerbsstatus nach Geschlecht im Jahr 2000 (Wohnsitz FL)



Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 2000. Zusammenfassung verschiedener Erhebungskategorien. Filter: ohne Angaben, arbeitende Familienmitglieder, Erwerbslose.

Abbildung 43: Sozio-professionelle Kategorien nach Geschlecht im Jahr 2000 (Wohnsitz Liechtenstein)

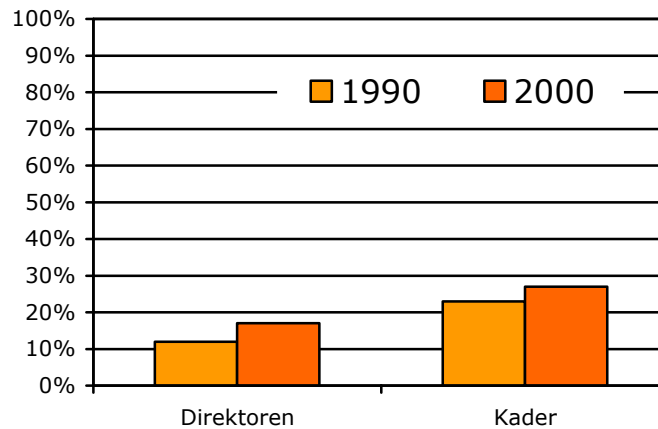


Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 2000.

Der Anteil von Frauen in Kaderpositionen (Direktoren sowie mittleres und unteres Kader) hat sich zwischen den Volkszählungsdaten von 1990 und dem Jahr 2000 zwar etwas verbessert, aber nur in kleinen Schritten. Bei den Direktoren ist der Frauenanteil von 12 auf 17 Prozent, bei den Kaderstellen von 23 auf 27 Prozent gestiegen. Die

Richtungs stimmt zwar, von einem ausgeglichenen Verhältnis kann aber noch lange nicht gesprochen werden.

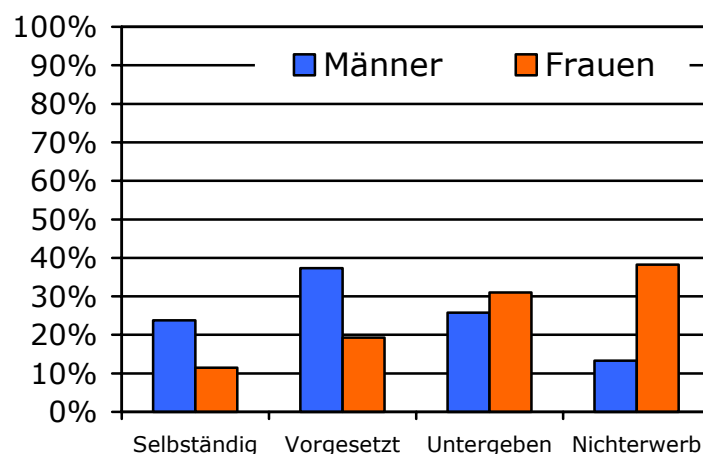
Abbildung 44: Frauenanteil bei Direktoren und Kaderpositionen 1990-2000



Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 1990 und 2000.

Die Daten der Volkszählung werden in der Nachwahlumfrage von 2001 bestätigt. Als Grundgesamtheit wurden dabei nur die Stimmberechtigten befragt. Es zeigt sich eine deutliche Kluft zwischen der beruflichen Position von Männern und Frauen. Die Männer sind fast doppelt so häufig wie die Frauen Selbständige oder in Vorgesetztenfunktionen. Frauen nehmen in der beruflichen Hierarchie tiefere Positionen ein oder sind oftmals gar nicht berufstätig.

Abbildung 45: Berufliche Position von Männern und Frauen (2001)

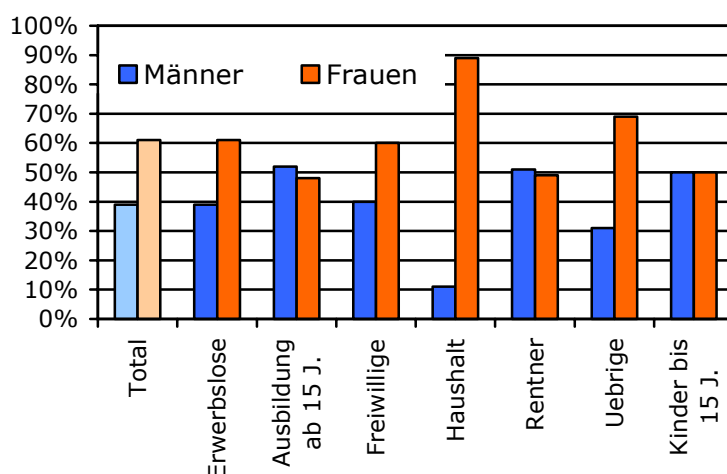


Quelle: Nachwahlumfrage 2001.

9.5 Erwerbslose

Die Arbeitswelt ist somit noch stark geprägt von einem Rollenverhalten der Männer und Frauen. Das Gegenstück zur Geschlechterverteilung im Beschäftigungssektor ist die Verteilung von Männern und Frauen in den erwerbslosen Kategorien. Die zahlenmässig grösste Kategorie sind die Kinder, gefolgt von den im eigenen Haushalt Tätigen. Die Frauen stellen 89 Prozent der im eigenen Haushalt Tätigen.

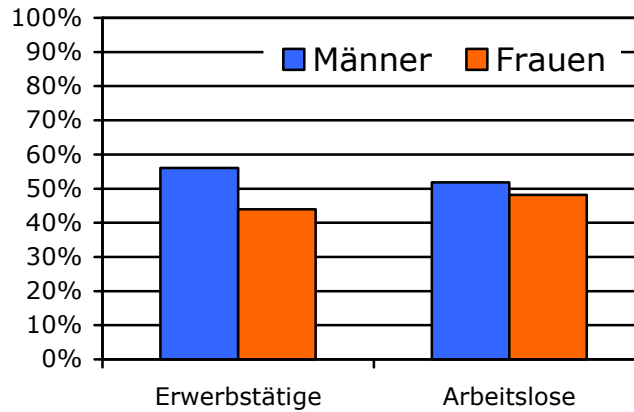
Abbildung 46: Geschlechteranteil bei Erwerbslosen im Jahr 2000 (Wohnsitz Liechtenstein)



Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 1990 und 2000.

Neben der freiwilligen Erwerbslosigkeit etwa durch Arbeit im Haushalt oder unvermeidbarer Erwerbslosigkeit während der Ausbildung oder im Rentenalter gibt es auch unfreiwillige Erwerbslosigkeit, nämlich die Arbeitslosigkeit. Die Statistik des Arbeitsamtes zeigt, dass Frauen relativ häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen sind als Männer. Nach Volkszählungsdaten stellen die Frauen etwa 44 Prozent der Erwerbstätigen der in Liechtenstein wohnhaften Bevölkerung. Im Mittelwert der Arbeitslosenstatistik von Dezember 1997 bis April 2004 stellen sie 48 Prozent der Arbeitslosen.

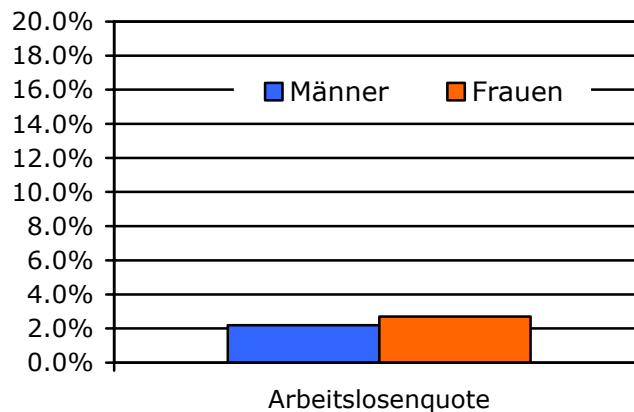
Abbildung 47: Geschlechteranteil bei Erwerbstätigen (2000) und Arbeitslosen (Dez. 1997-April 2004)



Quelle: Volkszählung 2000/Statistik des Arbeitsamtes.

Gemessen an der Zahl der Erwerbstätigen nach Voklszählungsdaten errechnet sich daraus im Mittelwert dieser Jahre eine Arbeitslosenquote von 2,2 Prozent bei den Männern und von 2,7 Prozent bei den Frauen.

Abbildung 48: Arbeitslosenquote nach Geschlechtern (Mittelwert der Arbeitslosen von 12/1997 bis 4/2004 im Verhältnis zu Erwerbstätigen nach Volkszählung 2000)



Quelle: Volkszählung 2000/Statistik des Arbeitsamtes.

9.6 Lohndifferenzen

Eine zentrale Forderung der Gleichstellung von Mann und Frau bezieht sich auf die Nivellierung der Lohnunterschiede. Einerseits verdienen Frauen durchschnittlich weniger als Männer, weil sie aufgrund ihrer durchschnittlich schwächeren Ausbildung sowie aufgrund durchschnittlich tieferer beruflicher Positionen in schlechteren Lohnklassen eingestuft sind. Kritik richtet sich aber auch gegen die schlechtere Bezahlung von Frauen für die gleiche oder gleichwertige Arbeit. Diesbezüglich liegen für Liechtenstein keine verlässlichen Zahlen vor. Es ist nicht auszuschliessen, eher schon zu erwarten, dass bei gleichem Ausbildungsstand die Frauen sowohl hinsichtlich ihrer beruflichen Karriere wie auch hinsichtlich der Bezahlung für die gleiche Arbeit gegenüber den Männern diskriminiert sind.

Ein Blick auf Zahlen des schweizerischen Bundesamtes für Statistik zeigt, dass in den vergangenen 10 Jahren eine Veränderung stattgefunden hat. In einer neuen Veröffentlichung vom Mai 2004 heisst es: „Während sich in der Periode 1993 bis 2003 die Kaufkraft der Löhne der Frauen um 5,8% verbesserte, legte jene der Männer lediglich um 3,1% zu. Klar ungleiche Lohnwachstumsraten für Frauen und Männer finden sich auch bei Einbezug des Qualifikationsniveaus der Arbeitnehmenden: Während qualifizierte Frauen ein Plus von 5,9% verzeichneten, gab es für die qualifizierten Männer lediglich 3,1% mehr. Auf der Stufe der an- und ungelerten Arbeitnehmenden resultierte für die Frauen ein Plus von 5,7% und für die Männer eines von 2,9%.“⁶⁹

Das schweizerische Bundesamt für Statistik und das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann stellen in einer gemeinsam herausgegebenen Broschüre jedoch immer noch einen gravierenden Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen fest. Der standardisierte monatliche Bruttolohn beträgt für Frauen im privaten Sektor im Jahr 2002 4'600 Franken, jener für Männer 5'800 Franken. Die Lohndifferenz beläuft sich somit auf 21 Prozent. In der Bundesverwaltung beträgt der Unterschied 11 Prozent.⁷⁰ Dazu muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Bildung, die berufliche Stellung, Dienstjahre, Erwerbsunterbrüche u.ä. das Lohngefälle zwischen den Geschlechtern beeinflussen.

9.7 Akzeptanz der Berufstätigkeit von Müttern

Das traditionelle Bild der Frau als Hausfrau und des erwerbtätigen Mannes kommt offenbar ins Wanken. Dies hat zwar bisher auf der Seite der Männer noch keine markanten Spuren hinterlassen, denn der Grossteil der Männer ist weiterhin vollzeitig berufstätig. Auf der Seite der Frauen ist jedoch in den letzten Jahrzehnten eine starke Tendenz in Richtung einer gehobenen schulischen und beruflichen Bildung feststellbar. Dies setzt sich auch in der Berufskarriere fort. Die Familiengründung ist heute nicht mehr automatisch mit einem Ausstieg der Frauen aus dem Erwerbsleben verbunden. Viele Frauen arbeiten nach der Karenzzeit an ihrem Arbeitsplatz weiter, andere

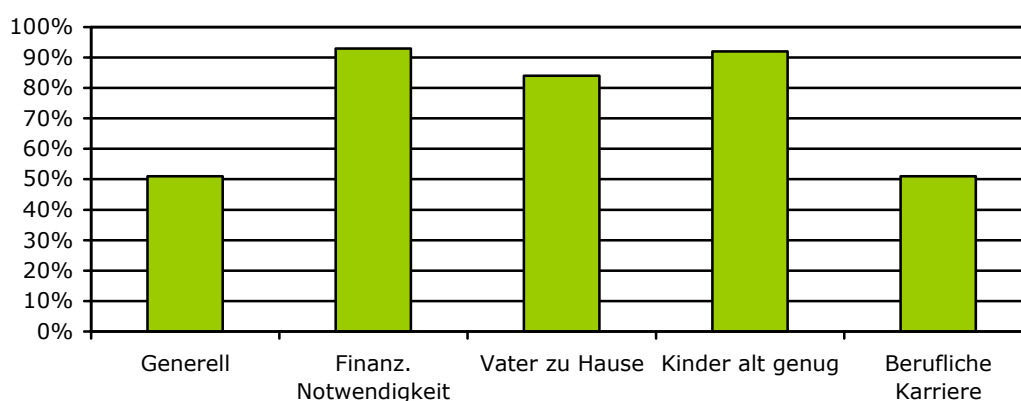
⁶⁹ Pressemitteilung des Bundesamtes für Statistik vom 24. Mai 2004: Lohnindex 2003.

⁷⁰ Bundesamt für Statistik/Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2004.

reduzieren auf eine Teilzeit-Erwerbstätigkeit. Daneben gibt es immer noch den Weg als vollzeitige Haus- oder Familienfrau. Ausserdem existieren unterschiedliche Familienformen nebeneinander. Die weitgehend als Norm empfundene Familienkonstellation mit Vater, Mutter und eigenem Kind/eigenen Kindern ist nicht die ausschliessliche Familienform. Abgesehen davon, dass es auch Familien ohne Kinder gibt, teilen sich auch Familien mit Kindern in verschiedene Kategorien: verheiratete und unverheiratete Paare mit eigenen Kindern, Familien mit adoptierten Kindern, Alleinerziehende mit Kindern, sogenannte Patchworkfamilien usw. Diese Variationen an Familienformen sowie berechnete Berufswünsche der Eltern hat ein ausserhäusliches Betreuungsangebot nach sich gerufen. Dieses wird in Liechtenstein insbesondere vom Eltern Kind Forum und den Kindertagesstätten organisiert.

Das Eltern Kind Forum führte 1999 aus Anlass des 10jährigen Jubiläums eine Umfrage über die ausserhäusliche Betreuung von Kindern durch, in welcher auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Berufstätigkeit von Müttern erfragt wurde.⁷¹ Von rund 90 Prozent der Befragten wurde die Berufstätigkeit von Müttern akzeptiert, wenn eine finanzielle Notwendigkeit für die Familie besteht, wenn in dieser Zeit der Vater zu Hause ist oder wenn die Kinder bereits alt genug sind. Mehr als 50 Prozent standen der ausserhäuslichen Betreuung aber auch ohne spezielle Begründung positiv gegenüber oder akzeptierten auch die Begründung, dass die Frau eine berufliche Karriere verfolgen will. Diese Werte waren für ein eher konservativ ausgerichtetes Land nicht unbedingt zu erwarten. Man kann sagen, dass die Berufstätigkeit der Mütter und damit auch die Fremdbetreuung der Kinder inzwischen eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz findet. Eine Detailanalyse zeigt ausserdem, dass die Akzeptanz besonders hoch bei den betroffenen Altersklassen ist. Die Älteren stehen den Berufswünschen der Mütter und der Fremdbetreuung noch eher skeptisch gegenüber. Für die jüngeren Generationen ist dies hingegen schon weitgehend eine Selbstverständlichkeit.

Abbildung 49: Akzeptanz der Berufstätigkeit von Müttern (1999)



Quelle: Marxer/Eltern Kind Forum 1999.

⁷¹ Marxer 1999 (Eltern Kind Forum Hrsg.).

10 Soziale Lage der Frauen

Die soziale Lage der Frauen bzw. der Männer kann nicht mit einer allgemeinen Formel umschrieben werden. Sowohl bei den Frauen wie auch bei den Männern gibt es unterscheidbare Gruppen, die einem besonders hohen Risiko einer sozialen Benachteiligung bis hin zu Einkommensschwäche oder Armut ausgesetzt sind. Als Indikatoren für Armut werden in der Regel Kriterien materieller Versorgung herangezogen. In diesem sogenannten Ressourcenkonzept wird Armut über die Ausstattung mit Einkommen als zentraler Indikator operationalisiert. Vermögen, Arbeitskapazität, Gesundheit und ähnliche Variablen können dieses Konzept ergänzen. Armut ist in dieser Perspektive somit weitgehend mit Einkommensschwäche gleichzusetzen.⁷²

Diese wiederum gründen auf einer Vielzahl möglicher Ursachen, sind also abhängig etwa von den Vermögensverhältnissen der Eltern bzw. dem Erbe, welches angetreten werden kann. Als weitere wichtige Variablen für eine gehobene materielle Stellung erweist sich das Einkommen, welches wiederum eng mit der Bildung assoziiert ist. Das Einkommen ist aber auch abhängig von der beruflichen Position und den beruflichen Karriereschritten. Das individuelle Verhalten vor dem Hintergrund einer gegebenen Einkommens- und Vermögenssituation spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Ein sparsamer und vorausschauender Lebenswandel ist sicherlich tragfähiger als ein kreditfinanzierter, luxuriöser Lebensstil oder ein Lebenswandel, der von Suchterscheinungen jeder Couleur – Spielsucht, Drogenabhängigkeit, Alkoholismus usw. – geprägt ist. Weitere Determinanten des Wohlergehens sind auch die Familienform und das Alter. Einem besonderen Risiko der Einkommensschwäche ausgesetzt sind Alleinerziehende und Alte. Bei beiden Segmenten sind die Frauen überrepräsentiert, weshalb sie einem besonderen Risiko der Einkommensschwäche ausgesetzt sind.

In einer Studie der Caritas Deutschland (1987-1989) erwiesen sich die folgenden Bevölkerungssegmente als armutsanfällig:⁷³

- Arbeitslose (als kurzzeitig armutsbedroht)
- Alte (als langfristig armutsbedroht)
- Alleinerziehende

Eine Studie des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes kam Anfang der 1990er Jahre kam zu einem ähnlichen Ergebnis. Als Problemgruppen kristallisierten sich her aus:⁷⁴

⁷² Vgl. ausführlich bei Rohleder 1998, 66ff.

⁷³ Bei Rohleder 1998.

⁷⁴ Bei Rohleder 1998.

- Frauen
- Ältere Menschen
- Arbeitslose
- Gering Qualifizierte
- Getrennt Lebende
- Grössere Familien

Auch schweizerische Erhebungen kommen zu einem ähnlichen Ergebnis⁷⁵. Von Einkommensschwäche besonders betroffen sind

- Alleinerziehende und
- Rentner bzw. Rentnerinnen

Dabei zeigt sich zwischen den Geschlechtern ein deutlicher Unterschied. Es ist Tatsache, dass im Falle einer Trennung oder Scheidung in den meisten Fällen das Sorgerecht den Müttern zugesprochen wird. In der Statistik scheinen bei getrennten Paaren somit in den meisten Fällen die Mütter als Alleinerziehende auf und sind dadurch dem Risiko der Einkommensschwäche ausgesetzt. In Liechtenstein sollte inzwischen die Errungenschaftsbeteiligung während der Ehejahre mindestens einen Teil der akuten Diskriminierung der Frauen beseitigen.

Anders zu beurteilen ist die Altersarmut. Einerseits ist es ein Segen für die Frauen, dass sie länger leben als die Männer. Gleichzeitig sind sie aber auf diese Weise einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt. Auch diesbezüglich haben die gesetzlichen Anpassungen im Bereich der Altersvorsorge eine gewisse Entlastung herbeigeführt, indem die Altersrenten und Pensionen gerechter auf die beiden Ehegatten aufgeteilt werden. Bei Unverheirateten bleibt jedoch eine Differenz zwischen Männern und Frauen insofern bestehen, als sich die bis dato unterdurchschnittliche Ausbildung, Berufsposition und das daraus resultierenden Einkommens auf die Höhe der Altersversorgung auswirken. Diesbezüglich wird erst Gleichheit zwischen den Geschlechtern vollzogen sein, wenn sich die Bildungs- und Berufskarrieren von Männern und Frauen bei gleicher Bezahlung für die gleiche Arbeit durchsetzen. Bis dahin müssen Ergänzungsleistungen der Altersversicherung oder aber in den meisten Fällen ein angepasster Lebenswandel die Defizite ausgleichen.

⁷⁵ Vgl. Amt für Soziale Dienste 1997, S. 40f.

11 Weitere Aspekte der Stellung von Mann und Frau

Für eine vollständige Analyse der Stellung der Frau in der liechtensteinischen Gesellschaft könnten noch weitere Aspekte genauer beleuchtet werden. Dazu fehlen jedoch weitgehend die empirischen Daten, weshalb an dieser Stelle lediglich einige Eindrücke geschildert werden sollen.

11.1 Frau und Kirche

In der Kirche findet eine Ungleichbehandlung der Frauen mindestens in der Hinsicht statt, dass für das Priesteramt nur Männer zugelassen sind. Spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat sich in Liechtenstein eine Form der Mitwirkung von Frauen in der Kirchenarbeit entwickelt, die dieses Defizit etwas ausglich. So wurden in den Pfarreiräten, die massgeblich auch vom Engagement religiöser Frauen lebten, wichtige Entscheidungen vorbereitet und getroffen.⁷⁶ Auf den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Arbeit wurden auch Frauen integriert. Mit der Errichtung des Erzbistums Vaduz 1997 ist ein grosser Teil dieser Öffnung wieder rückgängig gemacht worden oder läuft weiterhin Gefahr, beseitigt zu werden. Der Verein für eine offene Kirche wehrte sich bisher erfolglos gegen diese Reinstallation althergebrachter hierarchischer Strukturen und Entscheidungswege in der katholischen Kirche.

Selbstverständlich soll man sich nicht allein auf die katholische Kirche konzentrieren, obwohl ihr durch die privilegierte Stellung in der Verfassung und den hohen Anteil von Katholiken in Wohnbevölkerung (knapp 80 Prozent nach Volkszählung 2000) eine besondere Bedeutung zukommt. Auch andere Religionsgemeinschaften kennen unterschiedliche Rechte, Verhaltensregeln, Rollen und Images von Männern und Frauen.

11.2 Frau und Sport

Sport hat in der modernen Zeit einen hohen Stellenwert. Damit verbunden sind auch steigende finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand und von privaten Sponsoren für den Sport. Geld muss aufgewendet werden für die Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, für die Förderung des Schul- und Breitensports, für lokale sportliche Anlässe bis hin zu internationalen Veranstaltungen, für Bauten und Anlagen usw.

Es wäre interessant zu sehen, inwiefern Männer bzw. Frauen direkt oder indirekt in den Genuss solcher Förderungen kommen. Diese Zahlen müssen aber erst erhoben werden.

⁷⁶ Vgl. ausführlich bei Biedermann 2000.

Nach einer groben Schätzung könnte man die Hypothese aufstellen, dass der Spitzensport und sportliche Grossveranstaltungen die Geschlechter einigermaßen gleichmässig bzw. je nach Häufigkeit von Spitzenathleten berücksichtigen. Ebenso dürfte der Hallensport (Turnhallen, Schwimmbäder u.a.) beiden Geschlechtern zugute kommen. Bei den kostenintensiven Freiluftanlagen sind Männer und Frauen etwa gleichmässig auf den Tennisplätzen anzutreffen, während die Fussballplätze weitgehend eine Investition für Männer darstellen. Neben der rein monetären Seite muss aber fairerweise auch der gesellschaftliche Beitrag solcher Investitionen und Förderungen gewichtet werden. Erwähnt werden können beispielsweise Integrations-, Sozialisations- und Präventionsfunktionen.

11.3 Frau und Kultur

Analog zum Sport wäre es auch für den Kulturbereich einmal interessant, die Vergabe von öffentlichen und privaten Geldern für die Kulturförderung hinsichtlich ihrer Verteilung auf die beiden Geschlechter unter die Lupe zu nehmen. Ein Grossteil der Förderung kann dabei als geschlechtsneutral angesehen werden, so etwa die Zahlungen für das Kunstmuseum, das Landesmuseum, die Landesbibliothek, das Theater am Kirchplatz usw. Daneben gibt es aber auch Subventionen an Vereine und Institutionen, die nicht geschlechtsneutral sind, etwa Männergesangsvereine, Frauenchöre usw. Auch hier gilt aber, dass der gesamtgesellschaftliche Gewinn solcher Beiträge mit berücksichtigt werden muss, insofern beispielsweise solche Chöre öffentliche Auftritte für ein Publikum durchführen, oder wie weiter oben erwähnt Sozialisations- und Integrationsfunktionen übernehmen und vieles mehr.

12 Organisatorische Stärkung und Vernetzung der Frauen

In einer Bilanz über 20 Jahre Frauenstimmrecht in Liechtenstein darf nicht unerwähnt bleiben, dass auf Initiative von Frauen in diesen 20 Jahren eine Vielzahl von Nicht-Regierungs-Organisationen entstanden sind, die direkt oder indirekt einen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Verbesserung der Situation der Frauen beitragen. Auch vor der Einführung des Frauenstimmrechts gab es solche Organisationen wie etwa die Arbeitsgruppe für die Frau. Nach der Einführung des Frauenstimmrechts ist aber ein Boom eingetreten, der den Anliegen der Frauen sicht- und hörbar mehr Gewicht verliehen hat. Im Rückblick sieht die Situation vor der Einführung des Frauenstimmrechts richtiggehend kahl aus. Heute besteht ein grosser Facettenreichtum an Frauenorganisationen, der zudem miteinander organisatorisch und in Projekten vernetzt ist.

Im Verlaufe des 20. Jahrhunderts waren einige Frauenorganisationen entstanden, welche aber kaum als Vorläufer der modernen Frauen- und Emanzipationsbewegung bezeichnet werden können. In einem historischen Rückblick erwähnt Hilti die Marianische Jungfrauenkongregation und die Müttervereine (um die Jahrhundertwende), die sich 1944 zum „Landesverband der Frauen und Töchter“ zusammenschlossen, den Liechtensteinischen katholischen Arbeiterinnenverein (1920), die Pfadfinderinnen (1932), die Familienhilfeorganisationen (ab 1956), den Verband Liechtensteiner Bäuerinnen (1966), den Liechtensteinischen Kindergärtnerinnenverein (1975), das Liechtensteinische Hilfswerk (1988) und den Verein des Liechtensteinischen Krankenpflege-Personals (1990).⁷⁷ Der Kindergärtnerinnenverein und der Verein des Krankenpflege-Personals signalisieren ein erstarktes berufliches Selbstbewusstsein der Frauen.

Mit und seit der Einführung des Frauenstimmrechts ist eine Vielzahl von Organisationen modernen Zuschnitts entstanden, die mit den Anfängen der Frauenorganisationen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert nicht viel gemeinsam hat. Nachstehend sind ohne Gewichtung und Bewertung neu gegründete Organisationen im Vorfeld der Einführung des Frauenstimmrechts und der Zeit danach bis in die Gegenwart in chronologischer Reihenfolge nach ihrem Gründungsjahr aufgelistet. Die Kurzbeschreibungen basieren weitgehend auf den Selbstdeklarationen der Vereinigungen in Schriften und auf Websites. Nicht enthalten ist das weiter oben erwähnte Gleichstellungsbüro der Regierung. Nicht aufgeführt sind ausserdem vereinzelt parallel entstandene oder entstehende Männerinitiativen wie beispielsweise die Männer für das Frauenstimmrecht oder das Projekt MannsBilder. Sagen wir doch ausnahmsweise, dass sie mitgemeint sind...

⁷⁷ Vgl. ausführlicher bei Hilti 1994, S. 146ff.

Arbeitsgruppe für die Frau

1971 gegründet.

Die Arbeitsgruppe wurde nach der Ablehnung des Frauenstimmrechts in einer Volksabstimmung von 1971 gegründet. Sie verfolgte das Ziel einer „sinnvollen Gleichberechtigung“, wozu insbesondere auch das Frauenstimmrecht zählte. Sie löste sich 1986 auf.

Aktion Dornröschen

1981 gegründet.

Die Aktion Dornröschen verfolgte das Ziel, das Frauenstimmrecht in Liechtenstein einzuführen. Sie löste sich nach der erfolgreichen Abstimmung 1984 wieder auf.



Frauenunion

1982 gegründet.

Die Frauenunion ist eine Unterorganisation der Vaterländischen Union. Sie setzt sich die Stärkung und Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Stellung der Frau zum Ziel.



Frauen in der FBP

1982 gegründet.

Die Frauen in der FBP sind eine Unterorganisation der Fortschrittlichen Bürgerpartei. Das Ziel ist die Frauenförderung in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.



Arbeitsgruppe Gleichstellungspolitik der Freien Liste

1985 gegründet.

Die Freie Liste verfolgt in der politischen Arbeit als Schwerpunktziele u.a. die Gleichstellung von Frauen, die bessere Vertretung von Frauen in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit.



Verein Bildungsarbeit für Frauen

1985 gegründet.

Der Verein widmet sich der Weiterbildung von Frauen durch Vorträge, Seminare, Kurse u.a., ist in der Öffentlichkeitsarbeit tätig und nimmt zu gesellschaftspolitischen Fragen Stellung.



Zonta Club Vaduz

1985 gegründet.

Der Zonta Club ist ein Serviceclub für berufstätige Frauen in verantwortlichen Positionen. Er fördert die rechtliche, wirtschaftliche und gesundheitliche Stellung der Frau und setzt sich für eine weltweite Verständigung und Wahrung der Menschenrechte ein.

ZONTA INTERNATIONAL



**ZONTA CLUB
VADUZ-AREA**

Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra)

1986 gegründet.

Die infra will Frauenanliegen bewusst macht, Veränderungen bewirken, Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Sie betreibt eine Beratungsstelle und publiziert Broschüren und Merkblätter.



Eltern Kind Forum

1989 gegründet.

Das Eltern Kind Forum ist in der Tagesmütter- und Babysittervermittlung, der Erziehungsberatung sowie in der Weiterbildung mit Kursen zu Erziehungsfragen tätig.



Verein Kindertagesstätten Liechtenstein

1989 gegründet.

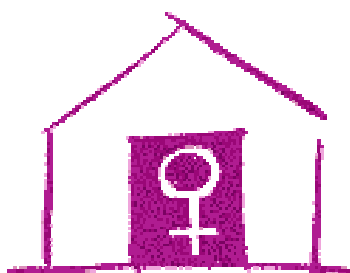
Der Verein betreibt Kindertagesstätten und Kinderhorte in Schaan, Balzers, Eschen, Triesen, Vaduz und bald auch in Triesenberg. Seit 2003 wird auch eine Kindertagesstätte für die Landesverwaltung betreut.



Frauenhaus Liechtenstein

1991 gegründet.

Das Frauenhaus bietet Schutz für physisch und/oder psychisch misshandelte Frauen und deren Kinder. Schwerpunkte sind die Hilfestellung, Beratung, Begleitung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Sensibilisierung der Gesellschaft.



Soroptimist Liechtenstein

1991 gegründet.

Soroptimist Liechtenstein ist eine Vereinigung berufstätiger Frauen. Sie setzt sich für die Verbesserung der Rechte der Frauen ein, fördert den Erfahrungsaustausch über die berufliche Stellung der Frau und engagiert sich in sozialen Projekten.



Mütterzentrum Rapunzel

1995 gegründet.

Das Mütterzentrum Rapunzel ist ein Treffpunkt mit Kinderbetreuung, der für Mütter, Väter und Kinder offen steht. Es will die Kommunikation, Toleranz und Solidarität fördern.



Arbeitsgruppe Frauen des Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverbandes

1997 gegründet.

Die Arbeitsgruppe setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau in der Arbeitswelt, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen ein.



Frauennetz Liechtenstein

1997 initiiert.

Dem Frauennetz Liechtenstein sind 16 Organisationen angeschlossen. Es fördert die Chancengleichheit von Mädchen und Frauen, verstärkt die Vernetzung der Organisationen, ist in der Öffentlichkeitsarbeit tätig und tritt als Veranstalter wie beispielsweise dem Frauenkongress auf.



Business Professional Women BPW Club Rheintal

2000 gegründet.

Der BPW Club Rheintal ist eine Vereinigung berufstätiger Frauen in verantwortungsvollen Positionen. Er fördert die qualitative Gleichstellung, die weltweite Kooperation zwischen Frauen und die lokale bis globale Vernetzung von Frauen und engagiert sich in Projekten und Partnerschaften.



Soroptimist Vaduz

2003 gegründet.

Nach Soroptimist Liechtenstein (1991) wurde eine zweite Mitgliedsorganisation von Soroptimist International gegründet.



13 Zusammenfassung

20 Jahre nach der Einführung des Stimm- und Wahlrechts der Frauen in Liechtenstein kann festgestellt werden, dass sich viel verändert hat. Die Emanzipationsbewegung hat zu einer weitgehenden rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männer geführt. Die Lage der Frauen hat sich dementsprechend nachhaltig verbessert. Ungleichheiten, diskriminierende gesetzliche Bestimmungen und deren praktischen Folgen sind grossteils beseitigt. Dazu haben Gesetzesanpassungen im Bürgerrecht auf Landes- und Gemeindeebene, im Arbeitsrecht, im Eherecht, den Altersvorsorgebestimmungen und vieles mehr beigetragen. Auch im schulischen Bildungsbereich hat eine markante Annäherung zwischen den Geschlechtern stattgefunden. Der Ausbildungsstand der jungen Generation kennt nicht mehr die eklatanten Unterschiede zwischen Knaben und Mädchen früherer Jahrzehnten. Mädchen haben die gleichen Bildungschancen wie Knaben und nutzen sie auch.

Die faktische Gleichstellung hinkt der rechtlichen Gleichstellung allerdings noch hinterher. Dies zeigt sich insbesondere in der Berufswelt und der politischen Repräsentation. Das berufliche Engagement und die Berufskarrieren von Frauen und Männern unterscheiden sich nach wie vor stark. Männer sind karriereorientiert, besetzen höhere berufliche Positionen und sind in der Regel vollzeitig erwerbstätig. Frauen dagegen weisen Karrierebrüche auf, um sich der Familie und den Kindern zu widmen. Sie arbeiten häufig im Teilzeitpensum und erreichen selten höchste Positionen in Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung. Das äussert sich letztlich auch in einer Lohndifferenz, die eventuell durch Lohndiskriminierungen noch zusätzlich akzentuiert wird.

Das grösste Defizit aber zeigt sich in der Politik und in politiknahen Feldern, welche auch 20 Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts weitgehend eine Männerdomäne geblieben sind. Die Frauen sind in Regierung, Landtag, Gemeinderäten und Vorstehern, Kommissionen, Stiftungen, Anstalten und Amtsleitungen krass untervertreten. Alle bisherigen Bemühungen zur Beseitigung dieses Missverhältnisses haben wenig gefruchtet. Die schwache politische Vertretung der Frauen widerspiegelt sich in einer unterdurchschnittlichen öffentlichen Präsenz, namentlich der Medienpräsenz. Es sind noch einige Anstrengungen und vielleicht auch rechtlich verbindliche Massnahmen bis hin zu Quotenregelungen erforderlich, damit sich an diesem Bild in absehbarer Zeit etwas ändert. Die Landtagswahlen von 2005 werden einen Hinweis geben, ob zusätzliche Massnahmen zur besseren Vertretung der Frauen in der Politik ergriffen werden müssen.

14 Literatur

- Amt für Soziale Dienste* (Hrsg.) (1997) Armut in Liechtenstein - Bericht über *Einkommenschwäche*, Bedürftigkeit und Randständigkeit im Fürstentum Liechtenstein anlässlich des Uno-Jahrzehnts 1997-2006 zur Beseitigung der Armut (Red. Marcus Büchel und Rainer Gstöhl). Schaan. Broschüre.
- Amt für Volkswirtschaft* (Hrsg.) (2003) Statistisches Jahrbuch 2003 Fürstentum Liechtenstein. Vaduz.
- Amt für Volkswirtschaft* (Hrsg.) (2004) Volkszählung 2004. Liechtenstein – provisorische Ergebnisse. Vaduz. Broschüre/pdf-File.
- Blum, Roger* (2001). Journalistische Ethik und Qualität - Wo steht Liechtenstein? (Vortragsmanuskript zum Zyklus "Massenmedien und politische Kommunikation" des Liechtenstein-Instituts vom 30. Januar 2001). Typoskript.
- Brunhart, Arthur* (1986) Vaterländische Union - 50 Jahre für Liechtenstein. Vaduz. Vaterländische Union.
- Bundesamt für Statistik/Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2004) „Auf dem Weg zur Gleichstellung?“. Neuchâtel. Broschüre.
- Cook, Timothy E.* (1998). *Governing with the News: The News Media as a Political Institution* (Studies in Communication, Media and Public Opinion). Chicago. The University of Chicago Press.
- Donsbach, Wolfgang/Jarren, Otfried/Kepplinger, Hans M./Pfetsch, Barbara* (1993). *Beziehungsspiele - Medien und Politik in der öffentlichen Diskussion*. Gütersloh. Bertelsmann Stiftung.
- Fabris, Hans Heinz* (2000). Vielfältige Qualität. Theoretische Ansätze und Perspektiven der Diskussion um Qualität im Journalismus, in: Löffelholz, Martin (Hrsg.): *Theorien des Journalismus*. Ein diskursives Handbuch. Wiesbaden. Westdeutscher Verlag. S. 261-274.
- Forthofer, Wolfgang* (1993) Strukturelle und personenbezogene Entstehungsbedingungen neuer Parteien am Beispiel der Freien Liste im Fürstentum Liechtenstein. Diss. Univ. Salzburg. Salzburg.
- Frauenprojekt Liechtenstein* (1994) Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein. Bern/Dortmund. eFeF-Verlag.
- Geiger, Peter* (1997). *Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928-1939* (2 Bände). Vaduz/Zürich. Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos Verlag.
- Hans-Bredow-Institut für Medienforschung der Universität Hamburg* (Hrsg.): (2002 und 2004). *Internationales Handbuch Medien*. Baden-Baden. Nomos.
- Hilti-Kaufmann, Christel* (1994) Öffentlichkeit – auch für Frauen? Frauenvereine und Frauenorganisationen, in: *Frauenprojekt Liechtenstein: Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein*, S. 146-161. Bern/Dortmund. eFeF-Verlag.
- Jarren, Otfried/Donges, Patrick* (2000). *Politische Kommunikation. Eine Einführung*. Opladen. Westdeutscher Verlag.
- Jarren, Otfried/Sarcinelli, Ulrich/Saxer, Ulrich* (Hrsg.) (1998). *Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft: Ein Handbuch mit Lexikon*. Opladen. Westdeutscher Verlag.
- Jonscher, Norbert* (1995). *Lokale Publizistik. Theorie und Praxis der örtlichen Berichterstattung*. Ein Lehrbuch. Wiesbaden. Westdeutscher Verlag.
- Kaiser, Johannes* (1988). *70 Jahre Fortschrittliche Bürgerpartei 1818 – 1988, Arbeit für Liechtenstein*.

- Kommission für die Gleichberechtigung von Mann und Frau* (1998) Massnahmenkatalog vom 15. Mai 1998 zur ausgewogenen Vertretung von Frauen in allen politischen Gremien in Liechtenstein. Vaduz. Typoskript.
- Kommission für die Gleichberechtigung von Mann und Frau/Gleichstellungsbüro der Regierung* (1998) Ohne Frauen ist kein Staat zu machen. Zur ausgewogenen Vertretung von Frauen in allen politischen Gremien. Vaduz. Broschüre.
- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann* (2002) Das Feld, das mir nicht gehört. Checkliste für Parteien. Vaduz. Typoskript.
- Kutschera, Andrea/Miko, Katharina/Sauer, Birgit/Supper, Sylvia* (2000) Das Feld, das mir nicht gehört. Eine Studie zur Frauenpolitik in Liechtenstein. In Auftrag gegeben von der Kommission für Gleichstellung von Mann und Frau. Wien. Typoskript.
- Landtag des Fürstentums Liechtenstein* (div. Jahre) Protokolle der Landtagssitzungen. Vaduz.
- Liechtenstein, Franz Josef II. von und zu* (1986) Die Thronreden. Hrsg. Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz.
- Liechtensteinisches Gymnasium (Hrsg.)* (1987) 50 Jahre Liechtensteinisches Gymnasium. Vom Collegium Marianum zum Liechtensteinischen Gymnasium. Eine Festschrift (Redaktion Norbert Jansen, Edmund Banzer, Josef Biedermann). Vaduz. Amtlicher Lehrmittelverlag.
- Lijphart, Arend* (1994) Electoral Systems and Party Systems: A Study of Twenty-Seven Democracies, 1945-1990. New York. Oxford University Press.
- Marcinkowski, Frank* (in Vorb.). Politische Kommunikation über Sachfragen. (Ergebnis eines Forschungsprojektes am Liechtenstein-Institut).
- Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried* (2004/i.Esch.). Politische Kultur und Medienkommunikation im Fürstentum Liechtenstein. Bern.
- Marr, Mirko/Wyss, Vinzenz/Blum, Roger/Bonfadelli, Heinz* (2001) Journalisten in der Schweiz - Eigenschaften, Einstellungen, Einflüsse. Forschungsfeld Kommunikation Bd. 13 (Hrsg. Walter Hömberger, Heinz Pürer, Ulrich Saxer). Konstanz. UVK Medien.
- Marr, Mirko* (2003) Frauen im Journalismus - Raumgewinn mit Hindernissen, in: Eidg. Kommissison für Frauenfragen (Hrsg.): Medien, Geschlecht und Politik. Frauenfragen 1/2003. S. 17-18. Bern.
- Martin, Graham* (1984) Das Bildungswesen des Fürstentums Liechtenstein. Nationale und internationale Elemente im Bildungssystem eines europäischen Kleinstaates. Zürich/Aarau. Sabe/Sauerländer.
- Marxer, Veronika* (1994) Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein. Ein Sittengemälde, in: Frauenprojekt Liechtenstein: Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, S. 169-209. Bern/Dortmund. eFeF-Verlag.
- Marxer, Wilfried* (1999) (Hrsg. Eltern Kind Forum) Repräsentative Umfrage im Fürstentum Liechtenstein über Familie, ausserhäusliche Betreuung und das Eltern Kind Forum. Schaan, Oktober 1999.
- Marxer, Wilfried* (2000a) Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Diss. Univ. Zürich. Liechtenstein Politische Schriften Nr. 30. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Marxer, Wilfried* (2000b) Männer und Frauen in der liechtensteinischen Tagespresse. Standardisierte quantitative Analyse der geschlechterspezifischen Unterschiede in der Berichterstattung der liechtensteinischen Tageszeitungen. BERN. Typoskript.
- Marxer, Wilfried* (2002). Medien in Liechtenstein, in: Hans-Bredow-Institut für Medienforschung der Universität Hamburg (Hrsg.): Internationales Handbuch Medien. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 393-401.

- Marxer, Wilfried* (2003a) Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins. Ausführliche schriftliche Fassung eines Vortrages. Liechtenstein-Institut Beiträge Nr. 16/2003.
- Marxer, Wilfried* (2003b) Wahlverhalten in Liechtenstein. Analysen zu den Landtagswahlen 2001. Bunden. Typoskript.
- Marxer, Wilfried* (2004a). Medien in Liechtenstein, in: Hans-Bredow-Institut für Medienforschung der Universität Hamburg (Hrsg.): Internationales Handbuch Medien. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 403-412.
- Marxer, Wilfried* (2004b). Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse des Mediensystems in einem Kleinstaat. Liechtenstein Politische Schriften Nr. 37. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Marxer-Bulloni, Helen* (1994) Vor dem Gesetz sind alle gleich? Die verschiedenen politischen Vorstöße, um den Anspruch der Frauen auf Rechtsgleichheit in der Verfassung zu verankern, in: Frauenprojekt Liechtenstein: Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein.. Bern/Dortmund. eFeF-Verlag. S. 211-224
- Merten, Klaus* (1995). Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis. Wiesbaden. Westdeutscher Verlag.
- Michalsky, Helga* (1990). Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess, in: Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz. Liechtenstein Politische Schriften Nr. 14. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 221-256.
- Nohlen, Dieter* (2000) Wahlrecht und Parteiensystem. Über die politischen Auswirkungen von Wahlsystemen. Opladen. UTB/Leske+Budrich.
- Pfetsch, Barbara/Schmitt-Beck, Rüdiger* (1994). Amerikanisierung von Wahlkämpfen? Kommunikationsstrategien und Massenmedien im politischen Mobilisierungsprozess, in: Jäckel, Michael/Winterhoff-Spurk, Peter (Hrsg.): Politik und Medien: Analysen zur Entwicklung der politischen Kommunikation. Berlin. Vistas. S. 231-252.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein* (Hrsg.) (1997) Landtagswahlen vom 2. Februar 1997: Wahlergebnis der Frauen (Autor: Wilfried Marxer). Resultate einer repräsentativen Volksbefragung und von schriftlichen Umfragen bei den Landtagskandidatinnen und den Ortsgruppenvorsitzenden der Parteien (inkl. Tabellenband). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein* (Hrsg.) (2004) Staatskalender April 2004. Vaduz. Broschüre.
- Rohleder, Christoph* (1998). Armut, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Eine kritische Bestandesaufnahme der wissenschaftlichen und politischen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. Univ. Paderborn. Paderborn. Typoskript.
- Rössler, Patrick* (1997). Agenda-Setting. Theoretische Annahmen und empirische Evidenzen einer Medienwirkungshypothese. Studien zur Kommunikationswissenschaft Bd. 27. Opladen. Westdeutscher Verlag.
- Scheiber, Carlo* (1967) Das Wahlrecht von Liechtenstein als Verwirklichung der demokratischen Wahlrechtsidee. Diss.iur. Memmingen.
- Stämpfli, Regula* (1997) Wissenschaftliche Expertise zum "Massnahmenkatalog zur ausgewogenen Vertretung von Frauen in allen politischen Gremien" in Liechtenstein. Brüssel. Typoskript.
- Stämpfli, Regula* (1998) Referatstext vom 13. März 1998 (zum Massnahmenkatalog zur ausgewogenen Vertretung von Frauen in allen politischen Gremien in Liechtenstein". Brüssel. Typoskript.
- Trappel, Josef/Meier, Werner A./Schrape, Klaus/Wölk, Michaela* (2002). Die gesellschaftlichen Folgen der Medienkonzentration. Veränderungen in den demokratischen und kulturellen Grundlagen der

Gesellschaft. Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen. Opladen. Leske + Budrich.

Vogt, Paul (1987) 125 Jahre Landtag. Vaduz. Selbstverlag des Landtages des Fürstentums Liechtenstein.

Vogt, Paul (1990) Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte. Hrsg. vom Schulamt des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, Amtlicher Lehrmittelverlag.

Waschkuhn, Arno (1994) Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel, Liechtenstein Politische Schriften Nr.18. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Wille, Herbert (1981). Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918-1939, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Liechtenstein Politische Schriften Nr. 8. Vaduz. Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 59-215.

Wyss, Vincenz (2002). Redaktionelles Qualitätsmanagement. Ziele, Normen, Ressourcen. Diss. Forschungsfeld Kommunikation Bd. 15. Konstanz. Universitätsverlag.

* * * * *